

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Grinberg gegen Russland	2
---	---

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament: Schutz von Minderjährigen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegen- darstellung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Dienste und der europäischen Informationsdienstleistungsindustrie	3
---	---

Europäisches Parlament: Entschließung zur Anwendung der Artikel 4 und 5 der Fernsehrichtlinie	4
---	---

ARTICLE 19

Modellgesetz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk	4
---	---

NATIONAL

AT-Österreich: Novelle im Mediengesetz berücksichtigt elektronische Medien	5
--	---

Diskussion um öffentlich-rechtlichen Rundfunk	6
---	---

ORF alleiniger Anteilseigner von TW1	6
--------------------------------------	---

CS-Serbien und Montenegro: Serbisches Werbegesetz verabschiedet	6
---	---

DE-Deutschland: Weitersendung von Fernsehsendungen im Wege des Online-Streaming unzulässig	7
---	---

Urteile zum Trennungsgrundsatz im Hörfunk und im Internet	7
--	---

Datenschutz bei Internet-Angeboten für Kinder	8
---	---

Hyperlink auf Software zur Umgehung von Kopierschutzsystemen verboten	8
--	---

Übernahme von ProSiebenSat.1 angemeldet	8
---	---

Entscheidung zu Werbeaktionen für Kinder	9
--	---

ES-Spanien: Regierung billigt verschiedene Maßnahmen zum terrestrischen Fernsehen	9
---	---

Neue Gesetzesvorlage zum landesweiten öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehen	10
---	----

FR-Frankreich: Kriterien zur Ausstellung einer Betriebserlaubnis für drahtlos übertragene Hörfunkdienste	10
---	----

Bestätigung des Gerechtigkeitsgrundsatzes mit Blick auf die politischen Parteien im Rahmen der jüngsten Referendumskampagne	11
---	----

Start für Versuche im Bereich Mobilfernsehen	11
--	----

Vorschläge zur Verbesserung französischer Exporte audiovisueller Programme	12
---	----

GB-Vereinigtes Königreich:

„Make Poverty History“-Spots verletzen die Vorschriften gegen politische Werbung	12
---	----

HR-Kroatien: Mittelausschreibung betreffend den Fonds für Vielfalt in den elektronischen Medien	13
---	----

HU-Ungarn: Rechtliche Schritte gegen neuen Kanal des öffentlich-rechtlichen Fernsehens	13
--	----

IT-Italien: Neues Rundfunkgesetz	14
---	----

Höchstens sechs Minispots bei Fußballübertragungen gestattet	14
---	----

40% der DTT-Kapazitäten auf den Multiplexen von RAI und RTI für unabhängige Inhalteanbieter	15
--	----

LV-Lettland: Aktionärswechsel bei einem der größten privaten Fernsehkanäle	15
--	----

MK-Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Umstrittene Kabelbelegung	15
---	----

NL-Niederlande: Neue Sponsoring-Regeln für öffentlich-rechtliche und private Sender	16
---	----

Klage gegen Urheberrechtsabgaben	16
----------------------------------	----

Die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	17
--	----

PT-Portugal: Controlinveste/Lusomundo Serviços: Beschluss zu Übernahmegeschäft	18
--	----

RO-Rumänien: Neue Beschlüsse der audiovisuellen Regulierungsbehörde	18
---	----

Einführung des Digitalradios mit zusätzlichen Diensten	19
---	----

SI-Slowenien: Referendum über neues Rundfunkgesetz	19
--	----

SK-Slowakei: Geldbußen wegen Werberegelverstößen	19
--	----

TK-Türkei: Privatisierung des Telekommunikationssektors	19
---	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Grinberg gegen Russland

In seinem Urteil vom 21. Juli 2005 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss, die russischen Behörden hätten mit der Verurteilung eines russischen Staatsbürger wegen verleumderischer Aussagen in einem Presseartikel, in dem ein Politiker kritisiert wurde, den den Mitgliedsstaaten zugestandenen Ermessensspielraum überschritten. Das ist das erste Urteil, in dem der Europäische Gerichtshof eine Verletzung der Meinungsfreiheit durch die russischen Behörden feststellt, seitdem die Russische Föderation Mitglied des Europarats geworden ist und 1996 die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte unterzeichnet hat. Der Straßburger Gerichtshof betont dabei, es müsse zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen unterschieden werden. Erhält es für unannehmbar, dass das russische Gesetz über Verleumdung, in seinem damaligen Wortlaut, zwischen diesen Begriffen nicht unterschied sondern einheitlich den Begriff Behauptungen verwendete und dabei davon ausging, dass jede Behauptung in zivilrechtlichen Verfah-

ren zu beweisen sei. Der Fall geht auf einen Artikel in der Zeitung *Gubernija* zurück, der 2002 von Isaak Pawlowitsch Grinberg verfasst wurde. Der Artikel kritisiert den gewählten Gouverneur der Region Uljanowsk, den ehemaligen General V. A. Schamanow, wegen seines „Feldzugs“ gegen die unabhängige Presse und Journalisten. In dem Artikel wurde ebenfalls die Tatsache angesprochen, dass Schamanow einen Oberst, der ein 18-jähriges tschetschenisches Mädchen getötet hatte, unterstützt hatte, und es wurde festgestellt, Schamanow habe „weder Schamgefühl noch Skrupel“. Am 14. November 2002 befand das Gericht des Leninskij-Distrikts von Uljanowsk, die Behauptung, Schamanow habe weder Schamgefühl noch Skrupel, verletze seine Ehre, Würde und beruflichen Leumund. Dabei habe Grinberg den Wahrheitsgehalt seiner Aussage nicht bewiesen. Das Urteil wurde später durch das Regionalgericht bestätigt, während der Oberste Gerichtshof am 22. August 2003 Grinbergs Antrag auf Einleitung eines Aufsichts- und Revisionsverfahrens ablehnte.

Grinbergs Klage nach Artikel 10 der Konvention, sein Recht auf Mitteilung von Informationen und Gedanken

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an: iris@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Bernard Ludwig – Marco Polo Säril – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

• Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordina-

tion) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2005, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

sei verletzt worden, war letztendlich vor dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg erfolgreich. Der Gerichtshof verweist auf sein langjähriges Fallrecht, in dem die Meinungsfreiheit als eine wesentliche Grundlage demokratischer Gesellschaften angesehen wird. Er betont die wesentliche Funktion der Presse in ihrer essentiellen Rolle als öffentliche Kontrollinstanz sowie den Umstand, dass es unter Art. 10, Abs. 2 wenig Spielraum für Beschränkungen der politischen Meinungsäußerung gebe und dass insbesondere in Verleumdungssachen zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen unterschieden werden müsse. Während Tatsachen bewiesen werden könnten, sei dies für den Wahrheitsgehalt von Werturteilen nicht möglich. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass der strittige Kommentar ein eindeutiges Beispiel eines Werturteils sei, das Grinbergs subjektive Einschätzung der moralischen Dimension des Verhaltens Schamanows darstelle, der in seinen Augen lediglich ein

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent, Belgien

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechts-sache Grinberg gegen Russland, Antrag Nr. 23472/03 vom 21. Juli 2005, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament: Schutz von Minderjährigen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Dienste und der europäischen Informationsdiensteindustrie

Das Europäische Parlament hat am 7. September 2005 eine legislative Entschließung zum Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung zum Schutz von Minderjährigen und der Menschenwürde sowie dem Recht auf Gegendarstellung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Dienste und der europäischen Informationsdiensteindustrie verabschiedet (siehe IRIS 2004-2: 6 und IRIS 2004-6: 5). Diese Fragen waren, wenn auch weniger umfassend, bereits Gegenstand früherer europäischer Rechtsinstrumente, beispielsweise die Richtlinie 98/560/EG des Rates und Artikel 22 der Fernsehrichtlinie. Die Neuerung, die diese Entschließung bringt, liegt in ihrem Anwendungsbereich: Es sollen die jüngsten technologischen Entwicklungen erfasst werden und deshalb neben den audiovisuellen Diensten auch Online-Informationendienste wie Zeitungen oder Zeitschriften und insbesondere Videospiele, die über feste oder mobile elektronische Netze der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, berücksichtigt werden.

Das Parlament unterstreicht die Notwendigkeit der Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen und der Menschenwürde durch entsprechende nationale Maßnahmen gegen schädliche Inhalte in audiovisuellen

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht
(IViR),
Universität Amsterdam

● **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Minderjährigen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Dienste und der europäischen Informationsdiensteindustrie, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9837>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-NL-PL-PT-SL-SK-SV

Versprechen nach seiner Wahl zum Gouverneur gehalten habe, nämlich gegen die unabhängige Presse und Journalisten zu Felde zu ziehen. Der Gerichtshof berücksichtigt, dass der strittige Presseartikel eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Medienfreiheit der Region Uljanowsk sei und dass darin ein gewählter Berufspolitiker kritisiert werde, für den die Grenzen der Zumutbarkeit von Kritik weiter gefasst seien als bei einer Privatperson. Die Tatsachen, die Anlass zur Kritik gaben, seien nicht angefochten worden und Grinberg habe seine Ansichten alles in allem nicht in beleidigender Weise geäußert. Auch beeinträchtigten die Aussagen Grinbergs den Werdegang oder das Berufsleben Schamanows nicht. Aus diesen Gründen kam der Straßburger Gerichtshof einstimmig zu dem Schluss, dass die nationalen Gerichte keine dringende gesellschaftliche Notwendigkeit überzeugend festgestellt hätten, um den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Politikers über das Recht des Klägers auf Meinungsfreiheit und das allgemeine Interesse an Förderung dieser Freiheit, in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses, zu stellen. Der Gerichtshof gelangte folglich zu dem Schluss, dass Artikel 10 der Konvention verletzt worden sei. ■

Diensten und Online-Diensten, bei denen nicht nur die Interessen der Industrie, sondern auch das Recht auf freie Meinungsäußerung berücksichtigt werden. Das Parlament macht zu diesem Zweck eine Reihe von Vorschlägen, die von europaweiten Informationskampagnen über die potenziellen Gefahren des Internet, mit denen insbesondere Bildungseinrichtungen und Eltern erreicht werden sollen, bis hin zur Einrichtung von Telefon-Hotlines, bei denen Websites mit schädlichen bzw. illegalen Inhalten (Kinderpornographie, Gewalt oder Aufforderung zu Diskriminierung) gemeldet werden können. Was die Industrie anbetrifft, so unterstützt das Parlament die Selbstregulierung nur als zusätzliches Mittel und plädiert für die Einführung von Verhaltenskodizes sowie für den Einsatz von Filter- und Kennzeichnungssystemen, mit denen schädliche Inhalte im Internet aussortiert werden können. Bezüglich der Diensteanbieter empfiehlt es sogar eine Prüfung der Möglichkeit der Einführung eines Systems in die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten, das eine Solidar- oder Kaskadenhaftung für Delikte im Zusammenhang mit dem Internet vorsieht.

Das Parlament spricht auch Fragen des Rechts auf Gegendarstellung an und weist darauf hin, dass es an den derzeitigen technologischen Stand angepasst sowie auf alle audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste angewendet werden sollte. Das Parlament verweist nicht mehr auf „indikative“ Leitlinien für die Umsetzung des Gegendarstellungsrechts in nationales Recht, sondern spricht nun von „Mindestgrundsätzen“.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen empfiehlt das Parlament der Kommission, bis Ende 2008 einen Bericht vorzulegen, der seinerseits auf den Berichten basiert, die von den Mitgliedstaaten zwei Jahre nach Annahme dieser Empfehlungen der Kommission vorgelegt werden sollen. ■

Europäisches Parlament: EntschlieÙung zur Anwendung der Artikel 4 und 5 der Fernsehrichtlinie

Das Europäische Parlament hat am 6. September 2005 eine EntschlieÙung zur Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ verabschiedet, in der den Rundfunkveranstaltern Quoten für die Ausstrahlung von Werken europäischer und unabhängiger Produzenten vorgegeben werden. Diese EntschlieÙung gibt den europäischen Gesetzgebern mehr Einfluss auf diese Angelegenheit und entspricht den öffentlichen Konsultationen der Kommission zur Überprüfung der Richtlinie (siehe IRIS 2004-1: 6 und IRIS 2005-8: 6).

Das Parlament stellt fest, dass die Richtlinie nicht mit der exponentiellen Entwicklung der neuen Technologien Schritt halten konnte und dass bestimmte Vorschriften der Richtlinie (insbesondere in Verbindung mit Quoten und Werbung) in einigen Mitgliedstaaten nicht ausreichend umgesetzt werden.

Das Parlament zeigt sich zwar mit der Entwicklung der Sendezeit für europäische Werke zufrieden, kritisiert aber die Unterschiede in der Anwendung und Auslegung der Richtlinienbestimmungen. Es empfiehlt der Kommission, zur korrekten Bewertung der Situation in den Mitgliedstaaten eine einheitliche Tabelle zu erstellen und gibt konkrete Leitlinien zur Überprüfung der Einhaltung der Inhalte der Richtlinie:

- der 10%-Anteil in Artikel 5 sollte wertmäßig (und nicht nach den zu berücksichtigenden Stunden) ermittelt werden;

- es sollten Sanktionen gegen Mitgliedstaaten verhängt werden, wenn in ihren Berichten die einschlägigen Informationen bezüglich der Satelliten- und/oder Kabelkanäle ausgelassen werden;
- die Anwendung der Quoten sollte – insbesondere in Mitgliedstaaten mit einer starken Konzentration im Bereich der Sendeanstalten – nach Sendeanstalten und nicht nach Kanälen berechnet werden;
- der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Artikel 4 sollte durch eine Pflicht zur Mitteilung von präzisen und transparenten öffentlichen Indikatoren ausgeglichen werden;
- die Begriffe „unabhängiger Hersteller“ und „europäisches Werk“ sollten präziser definiert werden;
- die Inhalte der Werbung und ihre Regelung, insbesondere was die Werbung für Alkohol betrifft, sollten eindeutig definiert werden.

Das Parlament betont, dass der audiovisuelle Sektor zur technischen Innovation, zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Es befürchtet allerdings, dass bei diesem Änderungsprozess wirtschaftliche Erwägungen die Oberhand über Pluralismus und kulturelle Vielfalt haben werden und unterstreicht die Notwendigkeit eines starken öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der in der Lage ist, mit dem gleichermaßen dynamischen privaten Rundfunk Schritt zu halten. Es ist auch der Meinung, dass die Neuformulierung der Richtlinie technologieneutral sein sollte, um auch die jüngsten Innovationen in der Fernsehlandschaft (Fernsehen über ADSL, über das Internet oder über Mobiltelefone) effektiv berücksichtigen zu können. Abschließend warnt es vor dem zunehmenden Trend zur Medienkonzentration, der eine Gefahr für die kulturelle Vielfalt darstellt und die Tendenz zur extremen Kommerzialisierung der audiovisuellen Landschaft verstärken könnte. ■

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht
(IViR),
Universität Amsterdam

• Vorläufige Ausgabe der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG („Fernsehen ohne Grenzen“), in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, im Zeitraum 2001-2002 (2004/2236 (INI)), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9834>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-NL-PL-PT-SL-SK-SV

ARTICLE 19

Modellgesetz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

ARTICLE 19 hat einige Zeit lang im Rahmen der *International Standards Series* Veröffentlichungen herausgebracht, in denen Standards für die freie Meinungsäußerung in verschiedenen Themenbereichen erarbeitet werden. Die Dokumente dieser Reihe – die Themen wie freie Meinungsäußerung und nationale Sicherheit, Zugang zu öffentlichen Informationen, Verleumdung und Rundfunk behandeln – basieren auf einer menschenrechtsfreundlichen Interpretation relevanter internationaler Standards und der besten Vorgehensweise in einzelnen Ländern. Die Reihe beinhaltet sowohl diverse Prinzipien als auch Modellgesetze. A *Model Public Service Broadcasting Law* (Ein Modellgesetz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk) ist das zweite Modellgesetz der Reihe.

Obwohl sie nicht bindend für die Staaten sind, haben diese Veröffentlichungen häufig bedeutenden Einfluss als Interpretationen bindender internationaler Garantien für die freie Meinungsäußerung, und viele davon werden von führenden Persönlichkeiten unterstützt, zum Beispiel vom UN-Sonderberichterstatter für

freie Meinungsäußerung. Diese Veröffentlichungen werden häufig von Beamten, zwischenstaatlichen Organisationen, NGO-Aktivisten und Juristen als Leitlinien für die Ausarbeitung nationaler Gesetze zugrunde gelegt.

Im März 2002 veröffentlichte ARTICLE 19 die Publikation *Access to the Airwaves: Principles on Freedom of Expression and Broadcast Regulation* (Zugang zum Äther: Prinzipien für die freie Meinungsäußerung und Rundfunkregulierung), die eine Reihe von Bestimmungen in Bezug auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk enthält. Das Modellgesetz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk führt diese Bestimmungen in einigen Details näher aus und überführt die Grundsatzaussagen in „echte“ gesetzliche Bestimmungen.

Das Modellgesetz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk soll denjenigen als Leitlinie dienen, die die vielen verbliebenen staatlichen oder regierungsnahen Rundfunksender in öffentlich-rechtliche Rundfunksender umgestalten wollen. Außerdem soll es einen Beitrag zu internationalen Kampagnen wie die des Internationalen Journalistenverbandes und des Asien-Pazifik-Instituts für Rundfunkentwicklung leisten.

In der Einführung zum Modellgesetz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird angemerkt, dass es sich eher um „ein“ Modellgesetz denn um „das“ Modellgesetz handelt, da der Erfolg einer Maßnahme in der Praxis von der Gesamtheit aller Umstände abhängt, insbesondere wenn es um Fragen der Organisationsstruktur geht. Die Einführung hebt außerdem die wichtigsten Herausforderungen für das Modellgesetz in diesem Bereich hervor. Diese spiegeln sich auch recht detailliert in seinen Bestimmungen wider: „Vier zentrale Themen, die zueinander in einem Spannungsverhältnis stehen, stellen die größten Herausforderungen für ein öffentlich-rechtliches Rundfunkgesetz dar: die Programmarten, die bereitgestellt werden sollen, die Mittel zur Sicherung der Unabhängigkeit, die Finanzierungsquellen und die Förderung der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit“.

Das Modellgesetz legt einige Details zum Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender fest und sieht eine Materialbeschaffung von unabhängigen Produzenten vor, um sicherzustellen, dass bei der Programmgestaltung eine breite Vielfalt von Ansichten und Blickwinkeln berücksichtigt wird. In Bezug auf die Dienste ist mindestens ein frei empfangbarer Fernseh- und Hörfunkkanal vorgesehen, wobei die genaue Anzahl öffentlich-rechtlicher Kanäle noch offen gelassen wird, da diese vor allem vom Umfeld abhängt.

Unabhängigkeit wird weitgehend durch die Struktur der Rundfunkveranstalter garantiert. Deren Leitung hat ein Verwaltungsrat inne, der nach Vorschlägen der Zivilgesellschaft und Berufsverbände vom Unterhaus des Parlaments (oder dessen Entsprechung) in einem transparenten Verfahren bestimmt wird. Das Verfahren stellt

die Beteiligung der Öffentlichkeit sicher. Die Unabhängigkeit einzelner Verwaltungsratsmitglieder ist ausdrücklich garantiert und ihre Amtsdauer geschützt. Personen mit starken politischen Bindungen oder Personen, die Interessengruppen aus dem Rundfunkbereich verpflichtet sind, dürfen nicht zu Verwaltungsratsmitgliedern ernannt werden. Der Verwaltungsrat übt interne Kontrolle aus, indem er mit Zweidrittelmehrheit den Geschäftsführer bestimmt, und er gibt sich eine über die Regelungen des Modellgesetzes hinaus gehende Geschäftsordnung.

Die Finanzierung ist eine zentrale Voraussetzung für die Unabhängigkeit, und das Modellgesetz stellt in erster Linie den Rückgriff auf öffentliche Finanzierungsquellen über die Einrichtung einer Rundfunkgebühr sicher, die über die Stromrechnung erhoben wird. Dies ist nur eine unter vielen potenziell wirksamen Möglichkeiten, die in verschiedenen Ländern genutzt werden. Das Modellgesetz sieht auch andere Finanzierungsquellen vor, wie Werbung, Sponsoring und direkte öffentliche Beihilfen, wobei für letztere zur Vorbeugung gegen Missbrauch Einschränkungen gelten.

Der Verwaltungsrat ist der wichtigste Garant, um die Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Jahresberichts mit geprüftem Rechnungsabschluss, der der gesetzgebenden Körperschaft vorgelegt werden muss, stellt einen weiteren Schlüsselmechanismus zur Sicherstellung der Verantwortlichkeit dar, und es werden einige Details des zwingenden Inhalts des Jahresberichts festgelegt. Das Modellgesetz sieht außerdem die direkte öffentliche Kontrolle durch eine ständige öffentliche Bewertung und einen internen Beschwerdemechanismus vor. Auch der allgemeine Rundfunkregulierer trägt für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung durch den öffentlich-rechtlichen Sender Mitverantwortung. ■

Toby Mendel
ARTICLE 19,
Global Campaign for
Free Expression

• **A Model Public Service Broadcasting Law (Modellgesetz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk), veröffentlicht im Juni 2005 durch ARTICLE 19, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9802>

EN

NATIONAL

AT – Novelle im Mediengesetz berücksichtigt elektronische Medien

Das Bundeskanzleramt versendete im Juni 2004 einen Entwurf für eine Novelle des Mediengesetzes (siehe IRIS 2004-7: 5). Die Regierungsvorlage wurde im Frühling im Nationalrat beraten und beschlossen. Das Gesetz trat im Juni 2005 in Kraft.

Das Mediengesetz von 1981 berücksichtigte bisher nicht die Besonderheiten der elektronischen Medien. Dies führte zu Unklarheiten bei der Frage, ob tatsächlich alle Bestimmungen des Gesetzes auf Informationen im Internet und massenhaft versendeten E-Mails anwendbar sind. Durch die Nichtberücksichtigung der Besonderheiten des Internets galten sehr strenge Regulierungen für wenig bedeutsame Veröffentlichungen im Internet, und umgekehrt waren gewisse Bestimmungen des Mediengesetzes auf das Internet in sachlich nicht gerechtfertigter Weise nicht anwendbar.

Viele Begriffe werden mit der Novelle erstmals eingeführt, wie die Kategorie des „periodischen elektroni-

schen Mediums“, durch die Rundfunkprogramme, Websites und elektronische Medien, die wenigstens vierteljährlich im Jahr verbreitet werden, umfasst werden. Die Inhaber dieser Medien werden - wie die Medieninhaber anderer periodischer Medien auch - ihren Namen und Anschrift sowie, wenn sie eine Gesellschaft sind, die Namen ihrer Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25 % übersteigt, offen legen müssen. Bei Rundfunkveranstaltern genügt in Zukunft die Offenlegung im Teletext. Betreiber einer Website müssen ihre Daten dauernd, leicht und unmittelbar zugänglich machen. Die Impressumspflicht wurde auf elektronische Newsletter ausgedehnt.

Websites, die allein der privaten Selbstdarstellung dienen, sollen Erleichterungen entsprechend ihrer geringen publizistischen Bedeutung erfahren: Die Bestimmungen über die Gegendarstellung und die nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens sind auf sie künftig nicht anzuwenden. Derartige Websites wurden auch von der Pflicht zur Veröffentlichung der grundlegenden Richtung und der

Beteiligungen an anderen Medienunternehmen ausgenommen.

Der Gesetzesentwurf sieht erstmals eine ausdrückliche Regelung der Art der Gegendarstellung zu Inhalten einer Website vor. So soll es zulässig sein, von der Startseite einen Link zur Gegendarstellung zu setzen, es ist dann nicht notwendig, den gesamten Text der Gegendar-

Robert Rittler
*Freshfields Bruckhaus
Deringer, Wien*

● **49. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981) geändert wird (BGBl. I vom 9. Juni 2005).**

DE

AT – Diskussion um öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Ende Juli 2005 hat sich der Verband Österreichischer Privatsender (VÖP) mit einer Beschwerde an die Europäische Kommission gewandt, um die Definition des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags, die Finanzierung aus Werbung und Gebühren sowie das Engagement des Österreichischen Rundfunks (ORF) bei dem Sparten sender TW1 überprüfen zu lassen. So behauptet der VÖP, dass es der ORF selbst sei, der die Gebührenhöhe festlege; eine externe Kontrolle finde nicht statt. Auch dass die Exklusivrechte für die Übertragung von Wintersportereignissen, für die der Österreichische Skiverband Ausrichter ist, ohne Ausschreibung längerfristig an den ORF vergeben worden seien, wird moniert.

Alexander Scheuer,
*Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

AT – ORF alleiniger Anteilseigner von TW1

Der ORF hat im September 2005 50 Prozent der Anteile an TW1 übernommen und ist nun alleiniger Anteilseigner des Spartenkanals. Der ORF übernimmt die Anteile von der Sitour GmbH, einem Anbieter von

Sonnja Wüst
*Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

● **Pressemittteilung des ORF, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9815>**

DE

CS – Serbisches Werbegesetz verabschiedet

Die Nationalversammlung der Republik Serbien hat in ihrer Sitzung vom 14. September 2005 das Werbegesetz verabschiedet. Es wurde am 16. September im serbischen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gesetz basiert auf einem Expertenentwurf von 2001 (siehe IRIS 2002-2: 15) und dem von der serbischen Regierung verabschiedeten Entwurf von 2004 (siehe IRIS 2005-3: 7), wurde aber vor der Verabschiedung einigen kurzfristigen Änderungen unterzogen.

Das Gesetz besteht aus elf Kapiteln. Das erste Kapitel enthält allgemeine Bestimmungen, die den Gegenstand des Gesetzes, die darin verwendeten Begriffe und die Prinzipien der Werbung definieren: Werbefreiheit, Aufrichtigkeit, Vollständigkeit und Zielrichtung der Werbung, Erkennbarkeit der Werbung, Verbot des Vertrauensmissbrauchs, Diskriminierungsverbot, Verbot von Moralverstößen, Verbot von unerwünschter Werbung und Verbot von Wettbewerbsverstößen. Das zweite Kapitel

stellung auf der Startseite zu platzieren. Die Verweisung muss den Gegenstand der Gegendarstellung erkennen lassen. Die Gegendarstellung soll mindestens einen Monat lang abrufbar sein, jedenfalls aber einen Monat länger als die Tatsachenmitteilung, welcher sie entgegnet.

Auch die Bestimmungen über die Vollstreckung von medienrechtlichen Gerichtsentscheidungen wurden angepasst. Entsprechend der Einziehung und der Beschlagnahme von Medienwerken wird der Richter künftig die Deaktivierung der die strafbare Handlung enthaltenden Stellen der Website anordnen können. ■

Die Kommission hat im Frühjahr 2005 angekündigt, dass eine genauere Prüfung der ORF-Aktivitäten erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht komme. Gleichwohl hatte sie sich mit einem Auskunftersuchen an die Bundesregierung gewandt, um nähere Informationen zum Auftrag des ORF und zu den tatsächlichen Aktivitäten der Stiftung im Online-Bereich zu erhalten.

Der ORF hingegen weist darauf hin, dass er gesetzlich zur Einhaltung der Anforderungen, die die sog. Finanzielle Transparenzrichtlinie (idF der ÄnderungsRL 2000/52/EG) aufstellt, verpflichtet sei. Auch seien die Internet-Aktivitäten vom öffentlichen Auftrag gedeckt; eine Eingrenzung auf allein programmbezogene Tätigkeiten habe der Gesetzgeber nicht vorgenommen. Damit dürfe über den Online-Dienst ein umfangreiches Informationsangebot verbreitet werden. ■

Werbung in Skigebieten. TW 1 ist seit seiner Gründung durch ORF und Sitour im Jahre 1997 digital und gebührenfrei zu empfangen und sendet ein 24-stündiges europaweites Programm mit den Schwerpunkten Freizeit, Reisen, Wetter und Sport. Der Sender erreicht damit über Kabel und Digitalsatellit 51 Prozent der Haushalte in Österreich. Der Stiftungsrat des ORF muss dem Kauf noch zustimmen. ■

definiert die Bedingungen und die Werbemethoden. Zu den Bedingungen gehört laut Gesetz, dass jeder Werbetreibende, auf Aufforderung der Medien, eine Erklärung mit Daten zum Werbeproduzenten, zum Werbetreibenden und zum Inhalt der Werbung abgeben muss. Dies wurde zusammen mit der gemeinsamen Haftung von Medien, Werbetreibenden und Werbeagenturen (Produzenten) eingeführt. Die Medien können die Erklärung als Bedingung für die Veröffentlichung der Werbung einfordern, sodass Werbetreibender und Produzent bei Schwierigkeiten bekannt sind. In Bezug auf die Werbemethoden enthält das Gesetz die Werbe- und Teleshopping-Regelungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie Regelungen über Radio- und Außenwerbung. Das dritte Kapitel regelt wahrheitswidrige, vergleichende und betrügerische Werbung und verbietet viele Praktiken, wie die Darstellung von ungerechtfertigter Anwendung von Gewalt oder einer geschlechtsbedingten beherrschenden Stellung in der Werbung. Das vierte Kapitel definiert „Sonderfälle“ wie

Miloš Živković
Universität Belgrad,
Juristische Fakultät
Kanzlei Živković
& Samardžić

● **Werbegesetz vom 14. September 2005, Serbisches Amtsblatt vom 16. September 2005**

SR

DE – Weitersendung von Fernsehsendungen im Wege des Online-Streaming unzulässig

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Köln vom 27. April 2005 kann das Angebot eines „virtuellen Videorecorders“ einen Eingriff in die Rechte des betroffenen Sendeunternehmens aus § 87 Abs. 1 UrhG darstellen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Fernsehsenderunternehmen gegen die Betreiberin einer elektronischen Programmzeitschrift geklagt. Diese hatte im Rahmen ihres Programmführers ein Dienstmerkmal angeboten, welches es Kunden erlaubte, Fernsehsendungen aus dem normalen Fernsehprogramm zeitversetzt anzusehen. Technisch ermöglicht wurde dies durch die Zurverfügung-Stellung von Speicherplatz auf den Servern der Anbieterin. Das von den Rundfunkbetreibern emp-

Max Schoenthal
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Entscheidung des Landgerichts Köln vom 27. April 2005, Aktenzeichen: 28 O 149/05**

DE

DE – Urteile zum Trennungsgrundsatz im Hörfunk und im Internet

Das Kammergericht und das Landgericht (LG) Berlin haben im Juli 2005 in zwei Verfahren zum medienrechtlichen Grundsatz der Trennung von redaktionellen Inhalten und Werbung entschieden.

Das Kammergericht sprach dem Antragsteller, einem lokalen Radiosender, einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin, die das streitgegenständliche Programm zuliefert, zu. Streitgegenstand war ein von dieser produziertes und von der Antragstellerin ausgestrahltes Interview mit der Inhaberin eines lokalen Fleischereibetriebes. Das Gericht sah darin eine unlautere Wettbewerbshandlung durch Verschleierung des Werbecharakters gemäß §§ 3, 4 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und damit auch einen wettbewerbswidrigen Verstoß gegen das rundfunkrechtliche Schleichwerbverbot gemäß §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 6 Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Der Verstoß gegen die Lauterkeitsregeln sei – auch ohne den Beweis einer Entgeltzahlung oder des direkten Zusammenhangs mit einer Anzeigenwerbung – darin begründet, dass der Verbraucher dem redaktionell gestalteten Beitrag regelmäßig größere Bedeutung beimesse als Werbung, die klar als

Sonnja Wüst
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **LG Berlin, Urteil vom 26. Juli 2005, Az.: 16 O 132/05**

● **KG Berlin, Beschluss vom 29. Juli 2005, Az.: 5 W 85/05**

DE

Gesetz im siebten Kapitel Regelungen über das Sponsoring. Das achte Kapitel behandelt den Schutz der Werbeeinfänger. Im neunten Kapitel wird die Überwachung geregelt, danach folgen sehr strenge Strafbestimmungen (Kapitel 10) sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen (Kapitel 11). Das Gesetz trat am 24. September 2005 in Kraft, soll aber erst nach weiteren drei Monaten angewandt werden (eine längere *vacatio legis* soll es den Teilnehmern am Werbemarkt ermöglichen, sich auf die neuen Regelungen für ihren Sektor einzustellen). ■

fangene Signal wurde durch eine sogenannte Blackbox, also durch sämtliche – in Reihe geschalteten – virtuellen Videorecorder der Kunden hindurch geleitet und gespeichert, sofern der jeweilige Kunde, dem der Speicherplatz zugewiesen war, sich im Vorfeld für die Aufzeichnung der gerade übertragenen Sendung entschieden hatte. In der Folge wurde der aufgezeichnete Datenstrom für die Übertragung an den Rezipienten komprimiert und konnte dann durch den Kunden abgerufen werden. Dies geschah, indem über das Internet eine Verbindung zu einem Computer des Kunden aufgebaut wurde, über welche der gespeicherte Inhalt mittels eines Streaming-Verfahrens übertragen wurde.

Nach Auffassung des Gerichtes wurde damit eine Funksendung zur Weitersendung an die Öffentlichkeit genutzt. Dem Rundfunkunternehmen, das der Betreiberin des Programmführers keine Nutzungsrechte eingeräumt hatte, wurde daher ein Anspruch auf Unterlassung des Betriebs des Dienstes zuerkannt. ■

solche erkennbar sei. Zwar könnten redaktionelle Berichte über Wirtschaftsunternehmen eine gewisse werbende Wirkung entfalten. Vorliegend sei jedoch, durch die wiederholte namentliche Nennung, die Anpreisung durch den Moderator („...hier hat der Genuss einen ganz bestimmten Namen, nämlich Landfleischerei K.“) und die abschließende Besuchsempfehlung („Schauen Sie hierfür einfach vorbei in der Landfleischerei K. oder im Internet...“), über das durch eine sachliche Information bedingte Maß hinaus unkritisch und pauschal lobend berichtet worden. Die konkrete Wettbewerbsgefährdung liege – neben der hohen Suggestivkraft der journalistischen Berichterstattung – in der Förderung des eigenen Vertriebs von Werbespots, da sich auch andere Unternehmen eine derartige Berichterstattung erhofften, wenn sie Werbekunde der Antragsgegnerin werden.

Auch das LG Berlin stellte in seinem Urteil gegen die Internetausgabe der *Bild-Zeitung* eine Verletzung der §§ 3 und 4 UWG, diesmal in Verbindung mit § 7 Teledienstegesetz, fest. Der Hyperlink, der zu der Verkaufsförderaktion der Beklagten unter dem Schlagwort „Volks-Seat“ führe, trage dem Trennungsgebot nicht ausreichend Rechnung. Ein solcher Link, der aus einem redaktionellen Zusammenhang auf eine Werbeseite führe, müsse so gestaltet sein, dass dem Nutzer erkennbar werde, dass auf eine Werbeseite verwiesen wird. Auch wenn im Internet wegen der Gewöhnung des Nutzers an Werbung großzügigere Maßstäbe gelten sollten, sei ein Hinweis auf den Anzeigencharakter des Angebots erst auf der verlinkten Seite nicht ausreichend. ■

DE – Datenschutz bei Internet-Angeboten für Kinder

Auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV) hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main am 30. Juni 2005 entschieden, dass das an Kinder gerichtete Internet-Angebot „Autokids-Club“ des Automobilherstellers Škoda gegen des Wettbewerbsrecht verstößt (Az. 6 U 168/04). Unter der Adresse: <http://www.autokids.de/> konnten Kinder die Mitgliedschaft im „Škoda Kinderclub Autokids“ beantragen, wodurch sie unter anderem Vergünstigungen in Freizeitparks sowie Einladungen zu Veranstaltungen, die teilweise in den Autohäusern des Fahrzeugherstellers stattfanden, erhalten konnten. Hierzu musste ein Online-Aufnahmeformular ausgefüllt werden, welches neben anderen persönlichen Daten u.a. auch Hobbys, das Lieblingsauto und den zuletzt besuchten Freizeit-

Thorsten Ader
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung des OLG Frankfurt vom 1. August 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9816>

DE

DE – Hyperlink auf Software zur Umgehung von Kopierschutzsystemen verboten

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat in einer Entscheidung vom Juli 2005 ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts München I bestätigt, wonach es dem Heise Zeitschriften Verlag verboten ist, einen Hyperlink zur Homepage eines Softwareherstellers zu setzen, der Software anbietet, die Kopierschutzmechanismen auf DVDs „knacken“ kann. Das Landgericht hatte den klagenden acht Musikverlagen einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 2, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch wegen eines Verstoßes gegen § 95 a Abs. 3

Sonnja Wüst
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **OLG München, Urteil v. 28.7.2005, AZ.: 29 U 2887/05; LG München, Urteil v. 7.3.2005; AZ.: 21 O 3220/05, MMR 2005, 385 ff.**

● **Der beklagte Heise Verlag dokumentiert den Verfahrensgang auf seinen Internetseiten unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9818>

DE

DE – Übernahme von ProSiebenSat.1 angemeldet

Am 15. August 2005 hat das deutsche Verlagshaus Axel Springer AG die geplante Übernahme des Medienkonzerns ProSiebenSat.1 Media AG durch den Erwerb sämtlicher Anteile beim Bundeskartellamt, der deutschen Wettbewerbs- und Kartellbehörde angemeldet (Aktenzeichen B6-103/05).

Der Springer Verlag ist Europas größter Zeitungsverlag und gibt unter anderem die meistgelesene deutsche Boulevardzeitung Bild sowie die Tageszeitung Die Welt heraus. Die ProSiebenSat.1 Media AG betreibt eine Gruppe von vier Fernsehsendern bestehend aus den Vollprogrammen Sat.1, ProSieben und kabel eins sowie dem Nachrichtenkanal N24.

Die Axel Springer AG, die bereits seit längerem einen Anteil von 12 Prozent an ProSiebenSat.1 hält, strebt

Max Schoenthal,
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Anmeldung der Axel Springer AG der geplanten Übernahme des Medienkonzerns ProSiebenSat.1 Media AG beim Bundeskartellamt, der deutschen Wettbewerbs- und Kartellbehörde (Aktenzeichen B6-103/05), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9776>

DE

park abfragte. Die Anmeldung konnte sodann ohne Einwilligung der Eltern erfolgen.

Das Gericht wertete dieses Vorgehen als wettbewerbswidrige Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit der Kinder im Sinne von § 4 Nr. 2 UWG. Das Internetangebot diene der Aufmerksamkeits- und Imagewerbung für das Unternehmen und konkreten Verkaufsförderungsmaßnahmen. Die über die Clubmitgliedschaft angepriesenen Veranstaltungen würden Kinder in der Regel mit ihren Eltern aufsuchen, wo sich dann die Gelegenheit zur Produktwerbung biete. Für Kinder - gerade im Vorschul- oder Grundschulalter - seien jedoch der Zusammenhang zwischen Datenerhebung und Werbestrategie des Unternehmens sowie die weiteren Nachteile einer Datenpreisgabe kaum erkennbar. Allerdings, so betonte das Gericht, sei eine Datenerhebung bei Kindern nicht stets und ohne weiters als unlauter anzusehen. Wenn die Mitwirkung der Eltern beim Erwerb der Club-Mitgliedschaft für die Kinder sichergestellt sei, sei der Unlauterbarkeitstatbestand nicht erfüllt. ■

Urhebergesetz zugesprochen. Der Nachrichtendienst habe mit dem Setzen des Links vorsätzlich Beihilfe zur Einfuhr und Verbreitung von Vorrichtungen geleistet, die hauptsächlich zur Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zum Kopierschutz dienten. Der Unterlassungsantrag, der sich gegen die Berichterstattung über Kopierschutzsoftware richtete, wurde jedoch als unbegründet abgewiesen. Das OLG wies die Berufung beider Parteien zurück. Der von der Musikindustrie in ihrem Berufungsantrag beanstandete redaktionelle Beitrag über die Kopierschutzsoftware sei nicht als Werbung einzustufen und von der Pressefreiheit umfasst. Die von dem Online-Dienst vorgenommene Verlinkung sei ein zusätzlicher Service, der keinen entsprechenden grundrechtlichen Schutz genieße. Der Heise Verlag sieht in dem Setzen von Hyperlinks jedoch den eigentlichen Mehrwert gegenüber Artikeln in Printmedien und will wegen Verletzung der Pressefreiheit Verfassungsbeschwerden einlegen. ■

laut Presseerklärung vom 5. August 2005 eine Erhöhung der Beteiligung auf 62,5 Prozent des Gesamtkapitals (100 Prozent der stimmberechtigten Stammaktien und 25 Prozent der nicht stimmberechtigten Vorzugsaktien) an. Verkäufer ist die Investorengruppe German Media Partners unter der Führung des Unternehmers Haim Saban. Nach Abschluss der Transaktion ist eine Verschmelzung der beiden Unternehmen geplant.

Damit entstände der zweitgrößte deutsche Medienkonzern nach der Bertelsmann AG. Die Übernahme steht allerdings nicht nur unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Genehmigung, sondern wird auch einem medienkonzentrationsrechtlichen Prüfverfahren durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) unterzogen.

Der erwartete Einfluß des fusionierten Unternehmens auf die Meinungsbildung sowie die Tatsache, dass erstmals ein börsennotierter deutscher Medienkonzern sowohl im Printmedien- als auch im TV-Geschäft tätig ist, haben in Deutschland für anhaltende heftige Diskussionen gesorgt. ■

DE – Entscheidung zu Werbeaktionen für Kinder

Das OLG Frankfurt a.M. hat am 12. Mai 2005 eine Entscheidung über eine gezielt an Kinder gerichtete Werbemaßnahme getroffen.

Das Gericht hatte über einen Eilantrag der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs zu befinden, den das LG Frankfurt zurückgewiesen hatte. Es ging um eine Bonus-Aktion eines Süßwarenherstellers, der auf die Verpackungen seiner Produkte „Milchtaler“ aufgedruckt hatte. Eine bestimmte Anzahl dieser Taler konnte gegen Prämien eingetauscht werden. Die Antragstellerin warf dem Antragsgegner vor, mit seiner Aktion die geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern

Kathrin Berger,
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. vom 12. Mai 2005, Az. 6 U 24/05

DE

ES – Regierung billigt verschiedene Maßnahmen zum terrestrischen Fernsehen

Auf der Sitzung des Ministerrats vom 29. Juli 2005 billigte die spanische Regierung ein Maßnahmenpaket zur Neugestaltung der Landschaft des terrestrischen Fernsehens in Spanien und insbesondere des digitalen terrestrischen Fernsehens (DTTV).

Spanien war eines der ersten Länder in Europa, die DTTV einführen (1999). Durch den geschäftlichen Misserfolg von Quiero TV (die Pay-TV Gesellschaft, die dreieinhalb der fünf zur Verfügung stehenden nationalen DTTV-Multiplexe verwaltete) kam dieser Prozess jedoch zum Erliegen.

Nun hat die Regierung durch eine neues Dekret zum nationalen technischen Plan für das DTTV, der den 1998 gebilligten Plan ablöst, das verfügbare Spektrum neu verteilt (siehe IRIS 1998-10: 11).

Alberto Pérez Gómez
Entidad Pública
Empresarial RED.ES

● *Real Decreto 944/2005, de 29 de julio, por el que se aprueba el Plan técnico nacional de la televisión digital terrestre* (Dekret 944/2005 über die Billigung eines nationalen technischen Plans für digitales terrestrisches Fernsehen, 29. Juli 2005) - BOE Nr. 181, 30. Juli 2005, S. 27006-27014, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9820>

● *Real Decreto 945/2005, de 29 de julio, por el que se aprueba el Reglamento general de prestación del servicio de televisión digital terrestre* (Dekret 945/2005 über die Billigung einer allgemeinen Regelung zur Bereitstellung von digitalen terrestrischen Fernsehdiensten, 29. Juli 2005) - BOE Nr. 181, 30. Juli 2005, S. 27014-27016, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9821>

● *Real Decreto 946/2005, de 29 de julio, por el que se aprueba la incorporación de un nuevo canal analógico de televisión en el Plan técnico nacional de la televisión privada, aprobado por el Real Decreto 1362/1988, de 11 de noviembre* (Dekret 946/2005 über die Aufnahme eines neuen analogen Fernsehkanals in den Nationalen technischen Plan für privates Fernsehen, 29. Juli 2005) - BOE Nr. 181, 30. Juli 2005, S. 27016-27020, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9822>

● *Orden ITC/2476/2005, de 29 de julio, por la que se aprueba el Reglamento técnico y de prestación del servicio de televisión digital terrestre* (Anweisung ITC/2476/2005 zur Billigung einer Verordnung über technische Aspekte und die Bereitstellung von DTTV-Diensten, 29. Juli 2005) - BOE Nr. 181, 30. Juli 2005, S. 27022-27023, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9823>

● *Resolución de 29 de julio de 2005, de la Secretaría de Estado de Telecomunicaciones y para la Sociedad de la Información, por la que se dispone la publicación del Acuerdo del Consejo de Ministros, de 29 de julio de 2005, de modificación del contrato concesional con Sogecable, S.A., para la prestación del servicio público de televisión* (Entschießung vom 29. Juli 2005 über die Änderung der Konzession von Sogecable für die Bereitstellung von öffentlich-rechtlichem Rundfunk) - BOE Nr. 181, 30. Juli 2005, S. 27095-27102, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9824>

● *Resolución de 29 de julio de 2005, de la Secretaría de Estado de Telecomunicaciones y para la Sociedad de la Información por la que se dispone la publicación del Acuerdo del Consejo de Ministros, de 29 de julio, por el que se aprueba el pliego de bases administrativas particulares y de prescripciones técnicas por el que ha de regirse el concurso público para la adjudicación de una concesión para la explotación del servicio público de la televisión en régimen de emisión en abierto y se convoca el correspondiente concurso* (Entschießung vom 29. Juli 2005 über die Billigung der Ausschreibung einer Konzession für die Bereitstellung eines öffentlich-rechtlichen frei empfangbaren Kanals) - BOE Nr. 181, 30. Juli 2005, S. 27102-27013, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9825>

ES

ausgenutzt zu haben. Die Werbemaßnahme sei somit wettbewerbswidrig und daher zu unterlassen.

Das Gericht stellte fest, dass eine Ausnutzung der Unerfahrenheit von Kindern in Betracht komme, wenn sie zum Kauf überteuerter oder ungeeigneter Waren verleitet werden sollen, wenn das Angebot nicht ausreichend transparent sei, der Sammeltrieb ausgenutzt oder ein Kauf über Bedarf erreicht werden sollte. Es sei jedoch im Einzelfall zu prüfen, welche Beeinflussung der Kinder durch die Werbung beabsichtigt und bewirkt sei.

Im vorliegenden Fall sei eine Überteuerung nicht ersichtlich. Auch seien die Prämien nicht so verlockend gewesen, dass sie zu einem Kauf über Bedarf angeregt hätten.

Somit sei eine Wettbewerbsverletzung nicht ersichtlich. ■

Nach diesem neuen Plan soll die Abschaltung des analogen Fernsehens im Jahr 2010 erfolgen. Bis dahin wird der nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter RTVE, der lediglich zwei DTTV-Programme hatte, zwei ganze Multiplexe verwalten, die jeweils mindestens vier DTTV-Programme ausstrahlen können. Die bestehenden landesweiten terrestrischen Fernsehveranstalter (die analogen privaten Fernsehveranstalter Antena Tres, Telecinco und Sogecable sowie die DTTV-Veranstalter Veo TV und Net TV) werden jeweils ein DTTV-Programm haben, könnten jedoch maximal drei DTTV-Programme bekommen, wenn sie bestimmte Verpflichtungen bezüglich der Förderung von DTTV eingehen. Die Regierung könnte auch einen zusätzlichen landesweiten Multiplex für mobiles DTTV (DVB-H-Standard) einrichten.

Die Autonomen Gemeinschaften werden über jeweils mindestens einen regionalen DTTV-Multiplex verfügen (bzw. wenn das Spektrum die Möglichkeit dazu bietet, über zwei) und werden entscheiden, ob der Dienst durch öffentlich-rechtliche und/oder private Rundfunkanbieter bereitgestellt wird. DTTV wird auf lokaler Ebene durch einige Dekrete geregelt, die schon früher gebilligt und nun leicht abgeändert wurden.

Nach erfolgter Umschaltung wird RTVE zwei, und die landesweiten privaten terrestrischen Rundfunkveranstalter jeweils einen landesweiten Multiplex haben. Die Autonomen Gemeinschaften werden dann über jeweils zwei regionale Multiplexe verfügen.

Die Regierung hat weiterhin beschlossen, einen neuen landesweiten analogen terrestrischen Fernsehveranstalter, der auch zwei DTTV-Programme verwalten könnte, zu schaffen. Dieser Beschluss war recht umstritten, da einige Oppositionsparteien und Rundfunkveranstalter argumentierten, die Schaffung eines neuen landesweiten analogen Fernsehveranstalters schade der Entwicklung des DTTV. Die Regierung ist der Ansicht, die Schaffung dieses neuen Rundfunkveranstalters fördere den Medienpluralismus.

Der Wettbewerb auf dem Markt für frei empfangbares Fernsehen wird sich ebenfalls verschärfen, da die Regierung bei derselben Sitzung des Ministerrats beschloss, es Sogecable, die eine landesweite terrestrische Fernsehkonzession eines Pay-TV-Kanals (Canal Plus) verwaltete, zu gestatten, dieses Frequenzspektrum zur Ausstrahlung eines frei empfangbaren Kanals mit Namen Cuatro zu nutzen. Der Premium-Kanal Canal Plus wird nun nur über Satellit auf der Digitalplattform Digital Plus von Sogecable verfügbar sein. ■

ES – Neue Gesetzesvorlage zum landesweiten öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehen

Die Regierung hat vor kurzem dem Parlament eine neue Gesetzesvorlage zum landesweiten öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehen vorgelegt. Den Anstoß zu dieser Gesetzesvorlage gab der Bericht des Rats für die Reform der staatlichen Medien, der von der Regierung im April 2004 eingesetzt worden war und der im Februar 2005 seinen Abschlussbericht vorlegte.

Die Vorlage definiert den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf nationaler Ebene. Dieser wird bereitgestellt durch die *Corporación de Radio y Televisión Española* (die spanische Hörfunk- und Fernsehgesellschaft-*Corporación RTVE*), eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die zwei Gesellschaften, die *Sociedad Mercantil Estatal Televisión Española* (die spanische staatliche Fernsehgesellschaft - TVE) und die '*Sociedad Mercantil Estatal Radio Nacional de España*' (die spanische staatliche nationale Hörfunkgesellschaft - RNE) verwalten soll.

Das wichtigste Leitungsgremium der *Corporación RTVE* wird der Verwaltungsrat sein, dem zehn Mitglieder angehören sollen: sechs davon sollen vom Kongress und vier vom Senat ernannt werden; ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Diese Mitglieder können nur aus bestimmten Gründen entlassen werden. Alle werden entlassen, wenn sich die *Corporación RTVE* übermäßig verschuldet.

Alberto Pérez Gómez
Entidad Pública
Empresarial RED.ES

● **Proyecto de Ley de la Radio y de la Televisión de Titularidad Estatal, Boletín de las Cortes Generales – Congreso de los Diputados, Serie A – nº 52-1, de 26.08.2005 (Gesetzesvorlage zum landesweiten Hörfunk und Fernsehen, Amtsblatt des spanischen Parlaments – Kongress, A 52-1, 26. August 2005), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9819>**

ES

FR – Kriterien zur Ausstellung einer Betriebserlaubnis für drahtlos übertragene Hörfunkdienste

In einem Urteil vom 6. Juli 2005 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat, oberste Instanz für Verwaltungsrecht) die Klage der Gesellschaft CANAL 9 auf Annullierung von zwei Entscheidungen abgelehnt, im Rahmen derer der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (frz. Rundfunkbehörde - CSA) die Anträge der Gesellschaft CANAL 9 mit Blick auf den Betrieb eines drahtlosen terrestrischen Hörfunkdienstes unter der Bezeichnung Chante France in der Kategorie D in den Gebieten von Digne, Briançon und Toulon-Hyères im Zuständigkeitsbereich des technischen Radioausschusses (*comité technique radiophonique*) von Marseille abgelehnt hatte.

Der Conseil d'Etat beruft sich auf Artikel 29 des Gesetzes vom 30. September 1986: Der CSA erteile Genehmigungen unter Berücksichtigung des Interesses des jeweiligen Projekts für die Öffentlichkeit und unter Beachtung vorrangiger Erfordernisse wie die Bewahrung der Vielfalt soziokultureller Ausdrucksformen, die Diversifizierung der Betreiber, die Vermeidung von Missbrauch marktbeherrschender Positionen sowie das Vermeiden von wettbewerbswidrigen Praktiken. Zudem berücksichtige der CSA Finanzierung und Betriebsaussichten des Dienstes, insbesondere mit Blick auf die Aufteilung der Werbeeinnahmen zwischen Printmedienunternehmen und den audiovisuellen Kommunikationsdiensten. Die angefochtenen Entscheide des CSA basier-

Der Verwaltungsrat ernennt den Direktor der *Corporación RTVE*. Es wird auch einen beratenden Ausschuss geben, dem dreizehn von verschiedenen öffentlichen Organisationen und Verbänden zu ernennende Mitglieder angehören, sowie einen Nachrichtenrat, dem Journalisten der RTVE angehören.

Was die Programmgestaltung der *Corporación RTVE* betrifft, so wird das Parlament neun Jahre geltende Rahmenprogramme billigen. Diese werden durch (erneuerbare) Dreijahres-Programmverträge, die von der Regierung und der *Corporación RTVE* zu unterzeichnen sind, umgesetzt.

Diese Dokumente würden die Zielsetzungen der *Corporación RTVE* definieren und die Finanzierung ihres Dienstes festlegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass öffentliche Zuschüsse lediglich die Kosten von öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehprogrammen decken sollen und dass es der *Corporación RTVE* künftig untersagt sein wird, sich übermäßig zu verschulden, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Die *Corporación RTVE* stünde unter der externen Kontrolle des Parlaments, einer neuen unabhängigen audiovisuellen Regulierungsbehörde (die noch zu schaffen ist) und des Rechnungshofs.

Ziel der Gesetzesvorlage ist es sicherzustellen, dass die RTVE von politischen Parteien unabhängig ist und tatsächlich ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllt und nicht nur um Einschaltquoten und Werbung konkurriert. Ein weiteres Ziel ist es, die schwierige wirtschaftliche Situation der RTVE (EUR 7.500 Mio. akkumulierte Schulden, erwarteter Verlust von EUR 800 Mio. für das Jahr 2005) zu beenden. ■

ten auf der strukturell defizitären Situation der Gesellschaft CANAL 9 sowie auf dem konstant im Negativbereich bleibenden Betriebsergebnis der Gesellschaft. Damit habe der CSA seine Entscheide auf rechtlich abgesicherter Grundlage getroffen und in Ausübung der Befugnisse, die ihm vom Gesetzgeber übertragen worden sind. Er habe die Bestimmungen von Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beachtet.

Der *Conseil d'Etat* erklärte, aus den Akten gehe hervor, dass die Gesellschaft CANAL 9 zwischen 1996 und 2001 permanent ein negatives Betriebsergebnis aufgewiesen habe und dass, auch wenn sie für sich geltend mache, zu einer finanziell abgesicherten Gruppe zu gehören, deren Gesellschafter über eine gesicherte Investitionsmasse verfügten. CANAL 9 habe in ihrer Bewerbung weder eine Rechnung über voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben vorgelegt habe noch einen Voranschlag mit Blick auf Herkunft und Höhe der Finanzierungen, die sie in Anspruch nehmen könnte. Ungeachtet des von der Gesellschaft CANAL 9 vorgebrachten Umstands, dass die Gruppe, der sie angehöre, in einem Schreiben an den Präsidenten des CSA ihre Unterstützung für ihre Tochtergesellschaft zusichere, habe die Gesellschaft CANAL 9 keinerlei erklärende Angaben zur Höhe der damit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gemacht. Der CSA habe somit mit seiner Einschätzung, dass in den von der Gesellschaft vorgelegten

Unterlagen keine ausreichende finanzielle Gewährleistung für einen konstanten, effizienten und dauerhaften Betrieb eines in den vorgenannten Gebieten ausgestrahlten Hörfunkdienstes vorhanden sei, keine Fehlbeurteilung vorgenommen.

In einem anderen Urteil vom 10. August 2005 urteilte der Conseil d'Etat, der Verband DEVCOM habe keinen Anspruch auf Annullierung des Beschlusses des CSA vom 22. Juli 2003. Der CSA hatte in diesem Rahmen die Bewerbung des Verbands im Rahmen einer am 27. Februar 2002 gestarteten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen mit Blick auf den Betrieb von terrestrischen drahtlosen Hörfunkdiensten auf Mittelwellen-

Laurence Giudicelli
Anwältin am
Berufungsgericht Paris

● Urteil des Conseil d'Etat, Unterabteilung 5, erste Instanz, 6. Juli 2005, Nr. 270210, Registernr. 05396. SAS CANAL 9 / Conseil supérieur de l'audiovisuel

● Urteil des Conseil d'Etat, Unterabteilungen 5 und 4, erste Instanz, 10. August 2005, Nr. 261734, Registernr. 05493 - Verband DEVCOM / Conseil supérieur de l'audiovisuel

FR

FR – Bestätigung des Gerechtigkeitsgrundsatzes mit Blick auf die politischen Parteien im Rahmen der jüngsten Referendumskampagne

Am 22. März 2005 hatte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (franz. Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) eine Empfehlung an alle Radio- und Fernsehdienste mit Blick auf das Referendum vom 29. Mai 2005 herausgegeben. In dieser Empfehlung werden Letztere dazu aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die politischen Parteien und Fraktionen gerechten Zugang zu den Rundfunkdiensten haben und dort gleichberechtigt repräsentiert sind (siehe IRIS 2005-5: 13). Einige politische Persönlichkeiten forderten eine diesbezügliche Gleichheit zwischen den Befürwortern eines „Ja“ und eines „Nein“, andere Medienvertreter lehnten die Zugangsregelungen ab. Der CSA, der auf die Einhaltung der Meinungsvielfalt der Meinungsströme zu achten hat, bekräftigte den Gerechtigkeitsgrundsatz, der mehrfach im Rahmen der Referendumskampagne in Frage gestellt worden war. In ihrem Bericht zum Referendum beabsichtigt die Aufsichtsbehörde nicht, die Entscheidungsgrundlage ihrer Empfehlung zu überarbeiten, bringt jedoch angesichts der Schwierigkeiten bei der Anwendung ihrer Empfehlungen

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

● Bericht zur Kampagne mit Blick auf das Referendum vom 29. Mai 2005 über eine Verfassung für Europa, Juli 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9806>

● Staatsrat, 5. und 4. Unterabteilung, 13. Mai 2005, Hoffer, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

FR – Start für Versuche im Bereich Mobilfernsehen

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (franz. Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) hat am 13. September 2005 vier Versuche für Mobilfernsehen in der Pariser Region für eine Dauer von sechs bis neuen Monaten genehmigt. Vier Unternehmensgruppen, unter jeweiliger Koordination von TDF, TPS, Canal Plus und TF1 und VDL dürfen Radio- und Fernsehprogramme ausstrahlen, für die bereits eine Vereinbarung mit dem CSA vorliegt.

frequenz im Gebiet von Paris abgelehnt.

Der Conseil d'Etat berief sich auf den bereits oben genannten Artikel 29 des Gesetzes vom 30. September 1986 und erklärte, unter Berücksichtigung des Kriteriums der Programmvielfalt habe der CSA keine Fehlbeurteilung vorgenommen, wenn er im Gebiet von Paris das Programmprojekt des Verbands ablehnte. Dieser Programmbereich sei bereits jeweils zum Teil von Espace FM, Media Tropical, Latina, Africa n° 1 und Radio Nova abgedeckt. Der CSA habe andere Bewerbungen berücksichtigt, deren Formate in dieser Zone noch nicht abgedeckt seien.

Der CSA habe mit Blick auf das Kriterium der Programmvielfalt keine Fehlbeurteilung vorgenommen, da er das vom Verband DEVCOM vorgeschlagene Programm für eine auf Mittelwellen in der Zone von Paris ausgestrahlte Frequenz mit bereits bestehenden Programmen, die auf Mittelwellen- und FM-Frequenz in derselben Zone ausgestrahlt werden, verglichen habe. ■

zum Referendum Änderungsvorschläge der Texte mit Blick auf die kommenden Wahlen ein. Der CSA könnte etwa dem *Conseil constitutionnel* (franz. Verfassungsrat) den Präsentationsbericht der Empfehlung zur Stellungnahme vorlegen, in dem ausdrücklich Position zum Umgang mit Auftritten des Staatschefs bezogen wird. Die Einbeziehung des Staatschefs in die Kampagne hat nämlich diese ständig wiederkehrende Frage neu aufkeimen lassen. Gemäß früheren Referendumsempfehlungen sollen Reden des Präsidenten der Republik, egal ob sie in Zusammenhang mit dem Referendum stehen oder nicht, nicht im Rahmen der Bewertung der Medienzugangsvoraussetzungen für politische Parteien gewertet werden. Gegen diese Nichteinberechnung von Äußerungen des Präsidenten wurde vor dem *Conseil d'Etat* (Staatsrat - oberste Instanz für Verwaltungsrecht) ein Begehren auf Nichtigerklärung eingereicht. In einem Urteil vom 13. Mai 2005 hat der Verwaltungsrichter in Bestätigung der Position des CSA erklärt, dass sich der Präsident „aufgrund der Stellung, die der Staatschef entsprechend der republikanischen Tradition im Rahmen der verfassungsrechtlichen Organisation der staatlichen Instanzen innehat, nicht im Namen einer Partei bzw. politischen Fraktion äußert.“ Damit entschied der Verfassungsrat gegen das Begehren, das gegen die Empfehlung des CSA vom 22. März 2005 eingereicht worden war, insofern in Letzterer vorgesehen ist, dass Äußerungen des Präsidenten der Republik nicht mit politischen Parteien verbunden sind. ■

Für jedes neue Programm ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vonnöten, die zudem auch vierteljährlich die Fortschritte der Versuche überprüfen wird. Die verwendeten Technologien DVB-H und T-DMB werden auf digitalem Wege ausgestrahlt. Daniel Boudet de Montplaisir hat im Übrigen dem Premierminister einen Bericht zum Mobilfernsehen überreicht. In diesem Bericht wird für einen kommerziellen Start des Mobilfernsehens zwischen Ende 2006 und 2008 geworben und Versuche befürwortet, im Rahmen derer die Verbrauchs-

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

modi sowie die technologischen ebenso wie die wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte begutachtet werden sollen. In einer Pressemitteilung vom 26. August 2005 hatte der Premierminister erklärt, er unterstütze die Versuche zur Entwicklung des Mobilfernsehens für

● **Der CSA genehmigt gleichzeitig vier Versuche mit Blick auf das Mobilfernsehen in der Region von Paris. Mitteilung Nr. 586 vom 13. September 2005, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9803>

● **Digitales Fernsehen und Mobilgeräte, Bericht auf Anfrage des Premierministers, von Daniel Boudet de Montplaisir, August 2005, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9804>

FR

FR – Vorschläge zur Verbesserung französischer Exporte audiovisueller Programme

Angesichts der Stagnation bzw. des Rückgangs der Exporte audiovisueller Programme seit 2001 wurde Eric Moniot, Beamter im Höheren Dienst am Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie von der Generaldirektorin des *Centre national de la cinématographie* (franz. Filminstitut - CNC) mit der Aufgabe betraut, Vorschläge zu erarbeiten, die zu einer erhöhten Ausstrahlungsrate französischer Programme auf ausländischen Bildschirmen führen sollen. Es ergeben sich einige Ansätze in Richtung Ausweitung des Programmangebots, Stärkung der Unternehmen und Verbesserung der öffentlich-rechtlichen Fördermaßnahmen. So schlägt der Berichterstatter insbesondere vor, auf den CNC und das Institut zur Finanzierung der Kulturindustrien *IFCIC* zurückzugreifen, um auf die Frage von Seiten der Fachleute nach einem „one stop shop“ mit Blick auf die Beziehungen zu den Rechteinhabern einzugehen. Der Erfolg dieser Empfehlungen liegt insbesondere in der internationalen Einbeziehung der großen französischen Fernsehveranstalter. Im Bericht ist diesbezüglich vorge-

Philie
Marcangelo-Leos
Légipresse

● **Export französischer audiovisueller Programme, Diagnose und Vorschläge, Bericht von Eric Moniot, Juli 2005, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9805>

FR

GB – „Make Poverty History“-Spots verletzen die Vorschriften gegen politische Werbung

Nach dem Kommunikationsgesetz von 2003 obliegt es der britischen Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen Ofcom sicherzustellen, dass Werbung den Bestimmungen des Gesetzes genügt. Abschnitt 319(2)(g) des Gesetzes untersagt politische Werbung, die als „Werbung, die von oder im Namen einer Körperschaft platziert wird, deren Ziele ganz oder hauptsächlich politischer Natur sind“ bzw. „Werbung, die einen politischen Zweck verfolgt“ definiert ist (Abschnitt 321(2)). Politische Ziele und Zwecke werden unter anderem als „Einflussnahme auf die Politik oder die Entscheidungen kommunaler, regionaler oder nationaler Regierungen...“ definiert (Abschnitt 321(3)(e)). Die früheren Bestimmungen älterer Rechtsvorschriften wurden von den Gerichten weit ausgelegt (R gegen Hörfunkbehörde, ex parte Bull [1995] 4 All ER 481). Die

ein breites Publikum. Mehrere Arbeitsgruppen sollen für die Bereiche Technologien und Frequenzen eingerichtet werden. Entsprechende Schlussfolgerungen sollen im Laufe des Jahres 2006 gezogen werden. Mit Blick auf einen angepassten rechtlichen Rahmen am Ende der Versuche macht der Berichterstatter mehrere Vorschläge. Egal welche Option hier Anwendung findet, im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen sollte auf ein Beibehalten des wesentlichen Gleichgewichts geachtet werden, sei es nun auf dem Mobilmarkt, bei den Fernsehsendern oder im Bereich der Verbreitung. ■

sehen, die Förderung internationaler Programme in den Zielsetzungs- und Mittelvertrag (*contrat d'objectifs et de moyens*) von *France Télévisions* einzubeziehen. Zudem erscheint es notwendig, die Fördermittel für die Programmindustrie zu überprüfen und negative Auswirkungen auf das Programmangebot einzugrenzen, indem das Kriterium der internationalen Marktsättigung zu den Kriterien hinzukommen soll, die für entsprechende Beihilfen Voraussetzung sind. So wird empfohlen, Finanzmittel von ausländischen Fernsehveranstaltern in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der für ein Werk in Frage kommenden Fördermittel einzubeziehen. Die Zielsetzungen hängen auch von einer Verbesserung der gemeinsamen Programmförderung im Ausland ab, bei der dem CNC eine tragende Rolle beigemessen wird. Laut Bericht ist schließlich eine Begleitung der Unternehmen in ihren Investitions- und Weiterentwicklungsbemühungen von wesentlicher Bedeutung. Ein ganz wichtiger Faktor mit Blick auf die kulturelle Vielfalt und die Arbeitsmarktpolitik ist die Förderung der audiovisuellen Programmexporte, die notwendigerweise im Staatshaushalt Berücksichtigung finden müsste. Allerdings sollen insbesondere Investitionsausgaben zur Modernisierung und Entwicklung von Exportunternehmen gefördert werden, gerade bei mittleren Unternehmen, die in Verbindung zu Produktionsstrukturen stehen. ■

Bestimmungen wurden ebenfalls in die Normenkodizes der Ofcom für Hörfunk- und Fernsehwerbung aufgenommen.

Für die „Make Poverty History“-Kampagne wurden Fernseh- und Hörfunkspots geschaltet, die die Zuschauer und Hörer auf eine Internet-Seite verwiesen. Diese legte ihnen nahe, sich mit der Bitte, in ihrem politischen Programm der Bekämpfung der weltweiten Armut keine hohe Priorität einzuräumen, direkt an den Premierminister und die Regierung zu wenden. Nachdem die Spots gesendet worden waren, beschloss die Ofcom zu prüfen, ob eine Verletzung der Vorschriften vorliegt.

Ofcom entschied, dass die „Make Poverty History“-Kampagne, laut ihrer Internet-Seite, auf eine Beeinflussung der Politik im Zusammenhang mit Handel, Schulden und Hilfe abziele. Solche Ziele könnten vernünftigerweise nicht als ihrem Wesen nach unpolitische Ziele beschrieben werden. Die Zielsetzungen in ihrem

Manifest seien klar politischer Natur. Folglich handele es sich um eine Körperschaft mit vollständig oder hauptsächlich politischen Zielen, der Werbung untersagt sei.

In den Werbespots würden die Zuschauer und Hörer dazu aufgerufen, die Internet-Seite der „Make Poverty History“-Kampagne zu besuchen, die im Wesentlichen Lobby- und Kampagnenziele verfolge. Folglich verletzen sie auch das Verbot von Werbung, „die einen politi-

schen Zweck verfolgt“.

Einige Rundfunkveranstalter hatten die Spots zu werbefreien Sendezeiten als Unterstützungsbeiträge und nicht als Werbespots gesendet. Es gebe jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die „Make Poverty History“-Kampagne einen karitativen Status genieße, so dass es nicht um karitative Aufrufe außerhalb der Werbevorschriften gehe. Noch handele es sich um Programmwerbung oder -trailer, so dass die Ausstrahlungen nicht unter die Bestimmungen des Fernsehkodex fielen, nach denen derartige Spots von kommerzieller Werbung verschieden und deshalb gestatten seien. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

• Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe Nr. 43, 12. September 2005, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9809>

EN

HR – Mittelausschreibung betreffend den Fonds für Vielfalt in den elektronischen Medien

Der Rat für elektronische Medien hatte im Mai 2005 die erste Ausschreibung für die Vergabe von Mitteln aus dem Förderungsfonds für Vielfalt und Pluralismus in den elektronischen Medien veröffentlicht (siehe IRIS 2005-5: 15). Die Fondsgelder sollen als Anreize für die Produktion und Ausstrahlung von Programminhalten elektronischer Medien, sowohl auf lokaler als auch auf regionaler Ebene, dienen. Inhalte von besonderem öffentlichen Interesse sollen gefördert werden.

Alle Fernsehsender und 93 Radiosender beteiligten

Radio:

I. Gruppe:	Sender, die über 75 Punkte erreichen	253.870,00 HRK
II. Gruppe:	Sender, die zwischen 60 und 75 Punkte erreichen	103.870,00 HRK
III. Gruppe:	Sender, die zwischen 40 und 60 Punkte erreichen	53.870,00 HRK
IV. Gruppe:	Sender, die zwischen 25 und 40 Punkte erreichen	33.870,00 HRK
V. Gruppe:	Sender, die zwischen 15 und 25 Punkte erreichen	18.870,00 HRK
VI. Gruppe:	Sender, die zwischen 0 und 15 Punkte erreichen	8.870,00 HRK

Fernsehen:

I. Gruppe:	Sender, die über 75 Punkte erreichen	897.058,00 HRK
II. Gruppe:	Sender, die zwischen 60 und 75 Punkte erreichen	547.058,00 HRK
III. Gruppe:	Sender, die zwischen 40 und 60 Punkte erreichen	247.058,00 HRK

Die Gesamtsumme der vergebenen Mittel liegt bei 17.799.869,00 HRK. ■

sich an der Ausschreibung. Mit 110 Anträgen war die Teilnahme sehr groß.

Viele Radio- und Fernsehsender, die an der Ausschreibung teilnahmen, strahlten bereits bestehende Programme aus, und es gab nur wenige neue Projekte.

Nach einem ersten und schwierigen Auswertungs-, Vergleichs- und Klassifizierungsverfahren stimmte der Rat für elektronische Medien einem Ansatz und einem Verfahren für die Klassifizierung der Anträge und Projekte zu und teilte sie in verschiedene Gruppen (Klassen) ein – drei Gruppen für das Fernsehen und sechs Gruppen für das Radio. Hierbei gelten folgende Punktzahlen und Summen:

Nives Zvonarić
Rat für
elektronische Medien

• Regelungen über Methode und Ablauf einer öffentlichen Ausschreibung um die Vergabe von Geldern aus dem Förderungsfonds für Vielfalt und Pluralismus in den elektronischen Medien, Amtsblatt Nr. 170/04, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

• Beschluss zur Methode für die Beurteilung von Bewerbungen um Mittel aus dem Förderungsfonds für Vielfalt und Pluralismus in den elektronischen Medien, Amtsblatt Nr. 31/05, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HU – Rechtliche Schritte gegen neuen Kanal des öffentlich-rechtlichen Fernsehens

Im September 2005 legten drei lokale Kabelbetreiber Berufung gegen die Entscheidung des *Országos Rádió és Televízió Testület* (Nationale Radio- und Fernsehkommission – ORTT) ein, die es der *Magyar Televízió Rt.* (einer der beiden öffentlich-rechtlichen Fernsehgesellschaften Ungarns – MTV. Rt.) gestattete, einen neuen nationalen Fernsehkanal mit dem Namen „m3“ bereitzustellen.

Nach den Plänen von MTV. Rt. soll das Programm von „m3“ aus Nachrichten und ähnlichen Beiträgen bestehen. Der neue Kanal soll über Satellit ausgestrahlt werden.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. I von 1996 über Radio- und Fernh Rundfunk (Rundfunkgesetz) erfordert die Bereitstellung eines Fernsehkanals über Satellit eine Registrierung beim ORTT. Der öffentlich-rechtliche Sender übermittelte die Anmeldung seines neuen Programms im Juni 2005 an die Behörde. Im Juli 2005 entschied das ORTT, die Anmeldung zu akzeptieren und den neuen Kanal in das offizielle Register einzutragen.

Die Kabelbetreiber legten daraufhin bei dem zuständigen *Fővárosi Bíróság* (Hauptstadtgericht) Widerspruch ein und machten geltend, das Rundfunkgesetz sehe – nach ihrer Interpretation – nicht die Möglichkeit vor, dass ein öffentlich-rechtlicher Sender allein aus eigener Initiative neue Kanäle ein-

führt. In diesem Zusammenhang wiesen sie auch darauf hin, dass MTV. Rt. im Fall von „m3“ nicht die formale rechtliche Verpflichtung hat, solche Aufgaben im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags auszuführen.

Márk Lengyel
Körmendy-Ékes &
Lengyel Consulting

Der von den Kabelgesellschaften unternommene Schritt steht in engem Zusammenhang mit den Regelungen des Rundfunkgesetzes zur Weiterverbreitungs-

pflcht. Danach sind Kabelbetreiber dazu verpflichtet, alle Kanäle der öffentlich-rechtlichen Sender gebührenfrei zu verbreiten. In diesem Zusammenhang schuf die Entscheidung des ORTT einen Präzedenzfall und ermöglichte den öffentlich-rechtlichen Sendern die Einführung neuer Satelliten-Themenkanäle, die ohne rechtliche Einschränkungen der Weiterverbreitungspflicht unterliegen.

Nach der Registrierung von „m3“ gab auch *Duna Televízió Rt.* (eine andere ungarische öffentlich-rechtliche Fernsehgesellschaft) Pläne für weitere Satelliten-Themenkanäle bekannt. ■

● **Entscheidung 1489/2005. (VII. 20.) des Országos Rádió és Televízió Testület (ORTT), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9807>

HU

IT – Neues Rundfunkgesetz

Die italienische Regierung hat auf der Grundlage eines parlamentarischen Sonderauftrags am 31. Juli 2005 einen Kodex verabschiedet, in dem alle bestehenden Bestimmungen für den Radio- und Fernsehsektor zusammengefasst und rationalisiert werden, die im so genannten Gasparri-Gesetz (siehe IRIS 2004-6: 12), das nach wie vor in Kraft ist, enthalten sind. Der Kodex wurde durch ein *decreto legislativo* (Verordnung mit Gesetzeskraft) verabschiedet und hat den gleichen Stellenwert wie ein normales Gesetz. Insbesondere kann es auch bestehende Gesetze direkt ändern. Der Kodex ist in zehn Kapitel unterteilt und soll die bisherigen Regulierungsbestimmungen für den Rundfunksektor ersetzen. Er gilt nicht für die Bereiche Printmedien und elektronische Kommunikation, für die nach wie vor die bestehenden Regeln gelten.

Maja Cappello
Autorità per
le Garanzie nelle
Comunicazioni

Das erste Kapitel (Artikel 1-8) enthält eine Reihe von Definitionen und Grundsätze für den Sektor, wäh-

rend sich das nächste Kapitel (Artikel 9-14) mit den institutionellen Instanzen befasst, die an der Regulierung/Kontrolle/Sanktionierung des Sektors beteiligt sind. In Kapitel III (Artikel 15-31) sind die aus den verschiedenen Zulassungen abgeleiteten Verpflichtungen festgelegt, die für die getrennten Aktivitäten von Netzbetreibern und Inhaltanbietern auf nationaler oder lokaler sowie für unterschiedliche Übertragungswege (terrestrisch, Satellit, Kabel) erforderlich sind. Kapitel IV (Artikel 32-41) enthält alle Regelungen, die auf im Radio oder Fernsehen ausgestrahlte Inhalte anzuwenden sind, darunter insbesondere das Recht auf Gegenüberstellung, der Schutz von Minderjährigen, der grenzüberschreitende Rundfunk, Werbung, Sponsoring und Teleshopping. In Kapitel V (Artikel 42) werden alle technischen Regeln für das Frequenzmanagement definiert. Kapitel VI (Artikel 43) enthält Regeln für die Medienkonzentration unter dem Aspekt der Ansammlung technischer und ökonomischer Ressourcen. Kapitel VII (Artikel 44) befasst sich mit europäischen Werken und die Kapitel VIII (45-49) und IX (Artikel 50) mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Im letzten Kapitel (Artikel 51-54) werden die bei Verstößen gegen den Kodex anwendbaren Sanktionen definiert. ■

● **Gesetz vom 31. Juli 2005, Nr. 177, Testo unico della radiotelevisione (konsolidierter Text für Radio und Fernsehen) veröffentlicht im Amtsblatt vom 7. September 2005, Nr. 208, Supplemento Ordinario Nr. 150/L, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9829>

IT

IT – Höchstens sechs Minispots bei Fußballübertragungen gestattet

Am 28. Juli 2005 entschied die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (Kommunikationsbehörde – AGCOM), die Verordnung über kommerzielle Werbung erneut zu ändern, insbesondere die Bestimmung zur Platzierung von Werbung bei Fußballübertragungen. Diese Angelegenheit war in den vergangenen Jahren aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission betreffend Artikel 11, Absatz 2 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ mehrfach geregelt worden.

Maja Cappello
Autorità per
le Garanzie nelle
Comunicazioni

Ursprünglich wurde in der Verordnung Nr. 538/01/CSP (siehe IRIS 2001-9: 11) festgestellt, dass bei der Übertragung von Sportveranstaltungen Werbe-

und Teleshoppingspots nur in Unterbrechungen, die nach dem offiziellen Reglement der ausgestrahlten Veranstaltung vorgesehen sind, oder in Spielpausen gezeigt werden dürfen, wobei die Werbepause die Übertragung des laufenden sportlichen Geschehens nicht unterbrechen darf. Mit Beschluss Nr. 250/04/CSP wurde der Bezug auf Spielpausen nunmehr durch eine Formulierung ersetzt, die auf die Unterbrechungszeiten im Spiel, die zu der festgelegten Dauer hinzugerechnet werden können, verweist (siehe IRIS 2004-10: 14). Das entspricht den Bestimmungen der italienischen Version von Abschnitt 23 der Mitteilung der Europäischen Kommission zu Auslegungsfragen der Fernsehwerbung (siehe IRIS 2004-6: 4).

Im Zuge dieser letzten Änderung wurde ein Schwellenwert für die Anzahl der Minispots eingeführt, die während der Unterbrechungen von Fußballspielen eingespielt werden können. Die Änderung legt eine Höchstanzahl von sechs einzelnen Teleshopping- und Werbespots, die während der regulären Halbzeiten eines Spiels gesendet werden können, fest. ■

● **Verordnung Nr. 105/05/CSP Modifiche al Regolamento in materia di pubblicità radiotelevisiva e televendite, di cui alla delibera n. 538/01/CSP del 26 luglio 2001 (Änderungen der Verordnung über Hörfunk-/Fernsehwerbung und Teleshopping), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9810>

IT

IT – 40% der DTT-Kapazitäten auf den Multiplexen von RAI und RTI für unabhängige Inhalteanbieter

Am 6. Juli 2005 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (Kommunikationsbehörde - AGCOM) eine Entscheidung über die Bedingungen gefällt, zu denen RAI und RTI unabhängige Inhalteanbieter, die bis zur vollständigen Umsetzung des nationalen digitalen Frequenzbelegungsplans die 40%-Quote ihrer terrestrischen Digitalkapazitäten nutzen werden, auszuwählen haben (siehe IRIS 2003-4: 9). Diese Maßnahme wurde verabschiedet, um eine der sieben Maßnahmen, die nach Abschluss der ersten Analyse der italienischen Rundfunk- und Werbemärkte entsprechend dem neuen Rundfunkgesetz Nr. 112/2004 beschlossen worden waren, umzusetzen (siehe IRIS 2004-6: 12 und IRIS 2005-5: 16). Dabei war festgestellt worden, dass diese Märkte immer noch von einer duopolistischen Struktur gekennzeichnet sind, bei der RAI, RTI und Publitalia (die Werbeagentur von RTI) eine den Pluralismus potentiell gefährdende Stellung innehaben.

Die Inhalteanbieter, die innerhalb der reservierten Quote auf den Multiplexen von RAI und RTI senden können, müssen folgenden Kriterien genügen: sie müssen - die Grundsätze von Pluralismus und Objektivität achten und Programme, die ein breites Spektrum verschiedener Genres abdecken, anbieten, um insbesondere während der Hauptsendezeit dem unterschiedlichen Geschmack der verschiedenen Zuschauergruppen gerecht zu werden; - die Grundrechte des Menschen achten und von der Übertragung gewalttätiger oder pornographischer Sen-

dungen Abstand nehmen;

- eine ansprechende Programmgestaltung anbieten, um die Einschaltquoten und die Werbeeinnahmen auf den Digitalfrequenzen zu steigern und wenigstens zwei der folgenden Punkte zu erfüllen:
- Unterhaltungssendungen wie Talkshows, Spiele, Sendungen über bestimmte Ereignisse (Sport, Soziales, Kultur, Musik);
- Sendungen von allgemeinem Interesse, die Kenntnisse in wissenschaftlichen, kulturellen, historischen oder musikbezogenen Fragen vertiefen;
- Fiktionsprogramme, Fernsehfilme, Fortsetzungen, Sitcoms und Spielfilme zusätzlich zu den Verpflichtungen aus der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in Bezug auf europäische Werke;
- Sendungen für Kinder und junge Menschen.

Sollten die zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht ausreichen, um alle Anträge zu berücksichtigen, ist den Antragstellern, die die meisten der oben genannten Genres anbieten, Vorrang einzuräumen. Die Kapazitäten sind in gerechter, transparenter und nichtdiskriminierender Weise zuzuteilen, um ein pluralistisches Angebot in der Programmgestaltung sicherzustellen. Aus diesem Grund müssen RAI und RTI auf ihren Internet-Seiten wenigstens 60 Tage zuvor die Öffentlichkeit über ihre Absicht, DTT-Kapazitäten zuzuteilen, informieren und dabei die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen, deren Anwendung sie beabsichtigen, genau benennen. Alle Vereinbarungen zwischen RAI/RTI und den interessierten Inhalteanbietern sind der AGCOM im Voraus vorzulegen, damit diese ihre Vereinbarkeit mit den oben genannten Verpflichtungen prüfen kann. AGCOM ist ebenfalls befugt, sich mit der Beilegung jeglicher Streitigkeiten, die während der Laufzeit dieser Vereinbarungen entstehen können, zu befassen. ■

Maja Cappello
*Autorità per
le Garanzie nelle
Comunicazioni*

● Beschluss der AGCOM vom 6. Juli 2005 Nr. 264/05/CONS, *Disposizioni attuative degli articoli 1, comma 1, lett. a), n. 2, e 2, comma 2, della delibera n. 136/05/CONS*, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9811>

IT

LV – Aktionärswechsel bei einem der größten privaten Fernsehkanäle

Kürzlich haben die Aktionäre einer der privaten lettischen Fernsehkanäle, TV5, (die beiden anderen privaten Kanäle sind TV3 und LNT) vollständig gewechselt. Der Wechsel war von der lokalen Presse und den Medien mit Gerüchten und Mutmaßungen über die Hintermänner der neuen Aktionäre begleitet worden.

Seit dem 2. September 2005 gehört der Kanal zwei in Lettland registrierten Gesellschaften: Belokon News SIA (30 %) und TVBerlin SIA (70 %). Belokon News SIA gehört einem lettischen Staatsangehörigen, der indirekt auch Eigentümer des „Telegraf“ ist, einer der größten Tageszeitungen Lettlands in russischer Sprache. Der Hauptaktionär TV Berlin SIA ist jedoch bisher nicht in der lettischen Medienlandschaft aufgetreten, da er erst am 18. August 2005 registriert wurde. Die Gesellschaft gehört zu 100 % der Offshore-Gesellschaft Unifors

Investment Management Limited, die auf den britischen Jungferninseln eingetragen ist. Da nicht bekannt ist, wer hinter diesem Unternehmen steht, haben verschiedene lokale Medien bereits die Vermutung geäußert, das Unternehmen stehe möglicherweise im Zusammenhang mit dem internationalen Medienkonzern News Corporation von Rupert Murdoch. Es ist interessant, dass solche Vermutungen bereits in Bezug auf einen früheren indirekten TV5-Eigentümer, Baltic Media Holdings B.V. mit Sitz in den Niederlanden, durch die Medien gingen.

Das lettische Radio- und Fernsehgesetz sieht nicht vor, dass die Sender ihre Eigentumsstrukturen bis hin zu den eigentlichen Begünstigten offen legen. Ebenso erfordert ein Aktionärswechsel nicht die Zustimmung der Regulierungsbehörde. Die einzige Verpflichtung besteht darin, die Regulierungsbehörde (den Nationalen Rundfunkrat) innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Wechsels zu informieren. ■

Ieva Berzina
Kanzlei Sorainen, Riga

MK – Umstrittene Kabelbelegung

Nachdem erste Schwierigkeiten bei der Kabelbelegung aufgrund von Urheberrechtsfragen in Bezug auf

die Ausstrahlung der Sender HRT1 und HRT2 gelöst worden sind, hat der mazedonische Rundfunkrat erneut Bedenken geäußert. Grund hierfür ist die Forderung der Vereinigung der elektronischen Medien, die beiden Sen-

Stefanie Mattes
Rechtsanwältin,
Karlsruhe

der HTV1 und RTL vom Programmangebot der Kabelanbieter auszuschließen. Der Rundfunkrat weist darauf hin, dass der Übertragung der beiden Sender keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen. Die mazedonische Bevölkerung habe das Recht, so viele Sender wie möglich empfangen zu können. Der Rundfunkrat verweist weiter darauf, dass, soweit aufgrund vermeintlicher Wettbewerbswidrigkeiten Sender von der Aus-

● **Pressemitteilung des mazedonischen Rundfunkrats vom 16. September 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9845>

EN

NL – Neue Sponsoring-Regeln für öffentlich-rechtliche und private Sender

Am 5. August 2005 sind die neuen Sponsoring-Regeln für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in Kraft getreten. Mit der Verabschiedung dieser neuen Regeln hat das *Commissariaat voor de Media* (die niederländische Medienbehörde) die vorherigen Regeln an die derzeitige Kontroll- und Regulierungspraxis angeglichen.

Eine der vermutlich wichtigsten Änderungen, die mit den neuen Regeln eingeführt wurde, geht auf die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ über die Fernsehwerbung (siehe IRIS 2004-6: 4) zurück. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die anwendbaren Bestimmungen aus den Regeln bezüglich der Schleichwerbung. Kommerziellen Rundfunksendern ist es nun nicht nur am Anfang sondern auch am Ende einer Sendung erlaubt,

strahlung über Kabel ausgeschlossen werden, geltendes EG-Recht verletzt werde. Ein solches Vorgehen stehe nicht im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und der Konvention des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen. Mit Blick auf die immer noch unklaren Verhältnisse über die Urheberrechte bezüglich einiger Sender, darunter DSF und Premiere, betont der Rundfunkrat, dass er im Falle einer rechtswidrigen Ausstrahlung den Kulturminister zu Untersuchungen und der Auferlegung von hohen Bußgeldern auffordern werde. ■

Programmsponsoren zu erwähnen, sowie vor und nach einer Werbeunterbrechung. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk können Programme nach wie vor im Prinzip nicht gesponsert werden, es sei denn, es handelt sich um Sport- oder Kultursendungen oder der Sponsor ist eine gemeinnützige Organisation. Nicht gestattet ist zudem Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen von Nachrichten- und Politiksendungen, Berichten über aktuelle Ereignisse und Programme für Kinder unter 12.

Eine besonders auffällige und für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk gleichermaßen interessante Änderung betrifft die flexiblere Interpretation des Rechtsbegriffs „kommerziell“ im niederländischen Mediengesetz. Unter diesen Begriff fällt es nun nicht mehr, wenn neben dem Namen oder dem Logo in Werbebannern auch E-Mail- oder Internet-Adressen ein Hauptgeschäftsbereich oder eine Firmensitzadresse eingeblendet werden. Dies stellt für die Platzierung von Werbebannern eine Erweiterung der Möglichkeiten dar, die insbesondere für kommerzielle Sender von besonderer Bedeutung sein dürfte.

Bezüglich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist anzumerken, dass der Begriff „nicht privates Unternehmen“ eingeführt wurde. Damit gemeint sind im Wesentlichen öffentlich-rechtliche und gemeinnützige Organisationen. Beiträge dieser Organisationen fallen nicht unter das Sponsoring. ■

Cathelijne Kolthof
Institut für
Informationsrecht
(IViR),
Universität Amsterdam

● **Regeling van het Commissariaat voor de Media van 5 juli 2005 houdende beleidsregels omtrent sponsoring publieke omroep (Beleidsregels sponsoring publieke omroep 2005) (Sponsoring-Regeln für öffentlich-rechtliche Sender), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9827>

● **Regeling van het Commissariaat voor de Media van 5 juli 2005 houdende beleidsregels omtrent sponsoring commerciële omroep (Beleidsregels sponsoring commerciële omroep 2005) (Sponsoring-Regeln für kommerzielle Sender), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9828>

NL

NL – Klage gegen Urheberschutzabgaben

Am 20. Juli 2005 haben Hersteller von DVD- und CD-Rohlingen wegen der Höhe der auf CD- und DVD-Rohlinge erhobenen Urheberpauschale Klage gegen die *Stichting de Thuiskopie* (Autoren- und Komponistenvereinigung) und die *Stichting Onderhandeligen Thuiskopievergoeding* (eine Verwertungsgesellschaft – SONT) eingereicht.

Die Urheberschutzabgaben auf Rohlinge sind nach Auffassung der Hersteller zu hoch und berücksichtigen zudem nicht die technologischen Entwicklungen. Die Hersteller – darunter Fuji, Imation, Maxell, Mmore, Nashua, Sony, Verbatim und Philips – fordern vom Gericht die Anordnung einer Null-Abgabe oder alternativ die Festlegung der Abgabenhöhe oder, als zweite Alternative, die Anordnung, dass die Verhandlungen zwischen der SONT und den Herstel-

lern fortgesetzt werden.

Die Argumentation der Hersteller verweist auf die Notwendigkeit einer richterlichen Interpretation des exakten Gegenstands von Artikel 16c des niederländischen Urheberschutzgesetzes, der sich mit der Frage der Kopien für den privaten Gebrauch und der Abgaben auf hierfür notwendige Gerätschaft befasst. Die Hersteller argumentieren zudem, dass nach Artikel 5(2)(b) der europäischen Urheberrechtsrichtlinie für einen gerechten Ausgleich zugunsten der Rechtsinhaber nicht nur zu berücksichtigen sei, ob technische Schutzmaßnahmen angewendet wurden, sondern auch ob solche Schutzmaßnahmen verfügbar seien. Weitere Umstände, welche gegen die derzeitige Höhe der Abgaben sprächen, seien das Missverhältnis gegenüber dem Preis für ein leeres Band sowie das Missverhältnis im Vergleich zu den Abgaben in anderen Ländern.

Margreet Groenenboom
Institut für
Informationsrecht
(IViR),
Universität Amsterdam

Die Autoren- und Komponistenvereinigung vertritt die Meinung, dass technologische Entwicklungen und die europäische Urheberrechtsrichtlinie bei der Festsetzung der Abgaben berücksichtigt worden seien. Sie habe auch die SONT über ihren Standpunkt zur privaten Vervielfältigung, aber auch zu den maßgeblichen technologischen Entwicklungen informiert. Nach Aussage der Autoren- und Komponistenvereinigung reichen die derzeitigen Abgaben auf keinen Fall aus, um die aus den Privatkopien resultierenden finanziellen Verluste aus-

• Die Erklärungen der Hersteller sind abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9830>

• Erklärungen der *Stichting de Thuiskopie* (Autoren- und Komponistenvereinigung), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9831>

NL

NL – Die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Während der Diskussion am Runden Tisch mit dem Kulturausschuss des Unterhauses am 5. September 2005 hat das *Commissariaat voor de Media* (die niederländische Medienbehörde) seine Meinung zur Position des Kabinetts bzgl. der Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geäußert.

Die Medienbehörde vertritt wie das Kabinett die Auffassung, dass tief greifende Änderungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems notwendig sind, um mit den technologischen und kulturellen Entwicklungen Schritt zu halten. Die Position des Kabinetts zu einer Erneuerung des öffentlich-rechtlichen Dienstes wurde in einem vorläufigen Entwurf formuliert, auf dessen Grundlage weitergearbeitet werden soll. Darin werden technologisch neutrale Regeln sowie eine Konzentrierung auf die von den Medien erfüllten Funktionen gefordert.

Die Medienbehörde unterstützt die im niederländischen Mediengesetz verankerten Bestimmungen sowie die sich daraus ableitenden Regelungen. Ihrer Überwachungsfunktion entsprechend hat die Behörde mehrere Anmerkungen zur laufenden Debatte beigetragen.

Zunächst begrüßt die Behörde die vorgeschlagene Stärkung der Position des Verwaltungsrats, der eine wichtigere und zentralisierte Rolle übernehmen soll. Sie weist allerdings auf die Gefahr negativer Auswirkungen auf die autonome Kreativität der Rundfunksender und Programmemacher hin. Folglich sollte die Möglichkeit deartiger Konsequenzen untersucht werden.

Nach Auffassung des Kabinetts besteht die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach wie vor darin, alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen und zu bedienen. Zu diesem Zweck soll er sich auf drei öffentlich-rechtliche Funktionen konzentrieren. In diesem Zusammenhang sollten nach Meinung der Medienbehörde die Definitionen dieser Funktionen erweitert werden, um eine reibungslose Kontrolle zu ermöglichen. Folgende Formulierungen werden von der Behörde vorgeschlagen: 1) „Nachrichten, aktuelle Ereignisse und Hintergrundinformationen“ statt der ursprünglichen Formulierung „Nachrichten“ des Kabinetts, 2) „Identitäts-

programmierung“ an Stelle von „Meinungsbildung und öffentliche Debatte“ sowie 3) „Kultur, Bildung und sonstige Informationen“, wie ursprünglich auch vom Kabinett vorgeschlagen.

Dieser Fall wirft, allgemein betrachtet, interessante Fragen auf, und das Gericht könnte der von den Herstellern gemachten Empfehlung folgen, die Entscheidungen mit präjudizierender Wirkung zur Bedeutung von Artikel 5(2)(b) und den Erwägungen 35 und 39 der europäischen Urheberrechtsrichtlinie im Lichte der zunehmenden Verfügbarkeit und Verwendung von technischen Schutzmaßnahmen dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen. ■

Der Kabinettsentwurf unterstreicht die Bedeutung einer festen Verankerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Gesellschaft. So sollten neben gemeinnützigen Vereinigungen auch gemeinnützige Stiftungen Zugang zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben. Nach den Plänen des Kabinetts würden alle Rundfunkorganisationen ohne Erwerbsscharakter „Lizenznehmer“. Die Medienbehörde argumentiert hingegen, dass die derzeitige Anzahl der Lizenznehmer nicht steigen sollte und mehr Bürokratie vermieden werden könnte, indem diese Organisationen dazu ermutigt würden, miteinander zu verschmelzen.

Bei der Finanzierung plant das Kabinett eine Verknüpfung der Anzahl der Mitglieder dieser Lizenznehmer mit dem für „Meinungsbildung und öffentliche Debatte“ vorgesehenen Budget. Die Medienbehörde weist darauf hin, dass diese Form der Budgetierung bereits in der Vergangenheit wegen des hohen Arbeitsaufwands mit Schwierigkeiten verbunden war und dass diese Schwierigkeiten durch die neuen Pläne nur verstärkt würden.

Bezüglich des geplanten Budgets für die Funktionsbereiche „Nachrichten“ und „Meinungsbildung und öffentliche Debatte“ wird ein Mindestvolumen gewährleistet, während dies dem Bereich „Kultur, Bildung und sonstige Informationen“ vorenthalten bleiben soll. Nach Auffassung der Medienbehörde werde dies zweifellos eine erodierende Wirkung auf die Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags in diesem Bereich haben.

Bezüglich des geplanten Budgets für die Funktionsbereiche „Nachrichten“ und „Meinungsbildung und öffentliche Debatte“ wird ein Mindestvolumen gewährleistet, während dies dem Bereich „Kultur, Bildung und sonstige Informationen“ vorenthalten bleiben soll. Nach Auffassung der Medienbehörde werde dies zweifellos eine erodierende Wirkung auf die Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags in diesem Bereich haben.

In den Plänen des Kabinetts werden den Lizenznehmern nicht nur öffentlich-rechtliche, sondern auch kommerzielle Aktivitäten erlaubt. Die Erlöse aus öffentlichen-rechtlichen Aktivitäten sollten in die Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zurückfließen, während die Erlöse aus kommerziellen Aktivitäten auch zu kommerziellen Zwecken verwendet werden können. Die Behörde unterstreicht die Problematik einer transparenten Unterscheidung zwischen diesen

Cathelijne Kolthof
Institut für
Informationsrecht
(IViR),
Universität Amsterdam

Aktivitäten und warnt vor möglichen Effekten einer internen Subventionierung (*cross-subsidizing*). Es werde darauf ankommen, die Auslegung der Europäischen Kommission von „Kommerziellen Aktivitäten“ zu berücksichtigen und die Verwendung der Einnahmen aus solchen Aktivitäten zu kontrollieren.

● **Inbreng van het Commissariaat voor de Media ten behoeve van het rondetafelgesprek met de vaste Tweede-Kamercommissie voor cultuur op maandag 5 september 2005 inzake de Kabinetvisie op de toekomst van de Publieke Omroep** (Beitrag der niederländischen Medienbehörde zum Runden Tisch über die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, veranstaltet am 5. September mit dem Kulturausschuss des Unterhauses zur Position des Kabinetts bzgl. der Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks), Commissariaat voor de Media, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9826>

NL

PT – Controlinveste/Lusomundo Serviços: Beschluss zu Übernahmengeschäft

Luis António Santos
Projecto Mediascópio
Universidade do Minho
(Braga)

Am 10. August 2005 billigte die portugiesische *Autoridade da Concorrência* (Wettbewerbsbehörde) das Konzentrationsgeschäft zwischen Controlinveste, SGPS, S.A. und Lusomundo Serviços, SGPS, S.A. Die Entscheidung wurde mit dem Argument untermauert, dass ein derartiges Geschäft nicht „die Gefahr in sich birgt, eine Vormachtstellung zu schaffen oder zu verstärken, wodurch der Wettbewerb im allgemeinen nationalen Pressemarkt wesentlich beeinträchtigt werden könnte“.

Dieses Geschäft, von dem die Wettbewerbsbehörde am 9. März in Kenntnis gesetzt wurde, führte zum

● **Entscheidung der Wettbewerbsbehörde, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9812>

● **Stellungnahme der Hohen Behörde für soziale Kommunikation, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9813>

● **Ankündigung des Geschäfts durch PT Multimedia, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9814>

PT

RO – Neue Beschlüsse der audiovisuellen Regulierungsbehörde

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International,
Bukarest

Der Beschluss Nr. 405 vom 30. Juni 2005 des *Consiliul Național al Audiovizualului* (rumänische Regulierungsbehörde für elektronische Medien – CNA) vervollständigt den CNA-Beschluss Nr. 248 vom 1. Juli 2004 zum Persönlichkeitsrecht (siehe IRIS 2004-10: 15). Als Zusatz zu Artikel 11 dieses Beschlusses wird nunmehr bestimmt, dass zur Information des Fernsehpublikums die mit versteckter Kamera gefilmten Aufnahmen ständig mit einem graphischen Zeichen in Form einer Filmkamera markiert werden müssen.

Der CNA-Beschluss Nr. 404 vom 30. Juni 2005 wiederum sieht eine Abänderung des Beschlusses Nr. 249 vom 1. Juli 2004 über den Schutz Minderjähriger innerhalb

● **Decizia Nr. 405 din 30 iunie 2005 (Beschluss Nr. 405 vom 30. Juni 2005), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9838>

● **Decizia Nr. 404 din 30 iunie 2005 (Beschluss Nr. 404 vom 30. Juni 2005), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9839>

RO

Bezüglich des dritten Funktionsbereichs spricht sich die Behörde gegen eine vollständige Öffnung des Wettbewerbs aus. Zum einen könnten Ausschreibungen zu den gleichen bürokratischen Fallen führen wie man sie von der Frequenzvergabe her kennt, zum anderen sollte der Wettbewerb geschützt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Abschließend unterstreicht die niederländische Medienbehörde, dass die vorgeschlagenen fundamentalen Veränderungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sorgfältig und insbesondere auf ihre Vereinbarkeit mit europäischem Recht hin geprüft werden sollten. ■

Erwerb der gesamten Beteiligung von PT Multimedia an Lusomundo Serviços durch Controlinveste, die dadurch die ausschließliche Kontrolle über die Gesellschaft erhielt. Bei der Erarbeitung dieses Beschlusses ersuchte die Wettbewerbsbehörde die Hohe Behörde für soziale Kommunikation um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit. Ein positiver Bescheid erging am 13. April.

Vor diesem Geschäft umfassten die Anteile von Controlinveste am Mediensektor bereits den Besitz einer Sporttageszeitung (*O Jogo*), eine Beteiligung an einem Pay-TV Sportsender (*Sport TV*), einen Anteil am Sportplatzwerbegeschäft und Fernsehrechte an Sportveranstaltungen. Durch die Übernahme von Lusomundo Media ergänzte der Konzern sein Medienportfolio um drei größere Tageszeitungen (*Diário de Notícias*, *Jornal de Notícias* und *24 Horas*), um einen landesweiten Radionachrichtensender (TSF), um Wochen- und Fachzeitschriften sowie um einige Regionalzeitungen- und -radiosender. Dadurch avancierte er zu einem der größten Medienkonzerne in Portugal. ■

der Fernsehprogramme (siehe IRIS 2004-8: 12) vor.

Als Kennzeichnung für eventuell jugendgefährdende Fernsehfilme müssen nun, je nach dem Gefährdungsgrad, folgende Warnzeichen benutzt werden: Ein weißer Kreis und in dessen Mitte, auf transparentem Hintergrund, die großen weißen Buchstaben AP (abgeleitet von „*acordul părinților*“, d.h. „mit Erlaubnis der Eltern“), oder die Ziffer „12“, ebenfalls innerhalb eines weißen Kreises (diese Filme dürfen nur ab 20.00 Uhr ausgestrahlt werden). Die Ziffer „16“ als Kennzeichen bedeutet, dass es sich um einen Film handelt, der nur zwischen 22.00 – 06.00 Uhr gezeigt werden darf.

Die als besonders gefährlich für Kinder und Jugendliche eingestuftes audiovisuellen Produktionen dürfen nur zwischen 23.00 und 6.00 Uhr gezeigt werden und müssen mit der Ziffer „18“ in einem kleinen weißen Kreis markiert werden. Neu ist auch die Vorschrift, dass die Warnzeichen im Falle der letzten beiden Kategorien nicht – wie die ersten beiden – in einem bestimmten Zeitabstand zu erscheinen haben, sondern ständig auf dem Bildschirm, in der unteren Ecke rechts, erkennbar sein müssen.

RO – Einführung des Digitalradios mit zusätzlichen Diensten

Nachdem das digitale Fernsehen in Rumänien durch das private Angebot DigiTV Einzug gehalten hat, gibt es nun auch mehrere Radioprogramme, die sowohl analog als auch digital ausgestrahlt werden.

Seit Anfang Juli 2005 bietet die *Societatea Națională de Radiocomunicații* (Rumänische Gesellschaft für Radiokommunikation - SNR), ein autonomer und in Rumänien der vorläufige einzige Betreiber der Sendeanlagen für die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, neben den schon existierenden Dienstleistungen im System T-DAB auch Angebote für die Ausstrahlung kommerzieller Radioprogramme an. Die Übertragung von Radioprogrammen in digitalem Format ermöglicht eine bessere Empfangsqualität z.B. in Autoradios, dank eines besonderen Schutzes vor dem so genannten „Dopplereffekt“.

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

Außerdem können eine Reihe zusätzlicher (zum Teil audiovisueller) Dienste empfangen werden, wie z.B. die zusätzliche Übertragung von Bildern, die Einflechtung von Verkehrsinfos oder die Ausstrahlung von Notrufen.

Fünf Radioprogramme strahlen in Rumänien bislang ihre Programme auch im digitalen Format aus: *Radio România Actualități* (das erste Programm des öffentlich-rechtlichen Hörfunks) *România Muzical* (die Musikwelle des öffentlich-rechtlichen Hörfunks), *Antena Bucureștiului* (das Bukarester Lokalprogramm des öffentlich-rechtlichen Hörfunks) sowie die kommerziellen Sender *Radio Romantic* und *Radio Pro FM*.

Digitale Empfangsgeräte gibt es vorläufig im rumänischen Handel nur als Autoradios. Trotzdem beabsichtigt die Nationale Gesellschaft für Radiokommunikation, die kurz vor der Privatisierung steht, dieses Pilotprogramm in den nächsten Monaten auch auf die Übertragung einzelner Fernsehprogramme auszuweiten. ■

SI – Referendum über neues Rundfunkgesetz

Mitte Juli 2005 verabschiedete das slowenische Parlament das Gesetz über Hörfunk und Fernsehen in Slowenien (RTV-Gesetz). Die Abstimmung führte zu einer zweiten Billigung des Gesetzes. Diese war notwendig geworden, nachdem der Nationalrat, die zweite Kammer des Parlaments, gegen die vorangegangene Entscheidung der Versammlung sein Veto eingelegt hatte.

Das Gesetz trat jedoch nicht sofort in Kraft. Stattdessen beantragten zur Opposition gehörende Parlamentsabgeordnete formell ein Referendum, das auf den 25. September 2005 angesetzt wurde. Die Bürger Sloweniens wurden befragt, ob sie mit der Umsetzung des Gesetzes, so wie es vom Parlament verabschiedet worden war, einverstanden seien. Das vorläufige Ergebnis

Alexander Scheuer
Institut für
europäisches
Medienrecht,
Saarbrücken/Brüssel

des Referendums zeigt eine äußerst knappe Mehrheit (50,21 %) für das Gesetz.

Zusätzlich wurde der Europarat ersucht, eine Expertenmission durchzuführen. Eine derartige Mission zielt auf die Erarbeitung, eines Sachverständigengutachten über Gesetzesvorlagen ab, das insbesondere eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit einer geplanten gesetzgeberischen Handlung mit den Auflagen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie mit dem Komplex der verwandten Rechtsinstrumente dieser internationalen Organisation enthält. Von jetzt an wird man sich in erster Linie auf das Europäische Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen und die zahlreichen Empfehlungen des Europarats im Bereich Rundfunk und journalistische Freiheiten berufen. Von Interesse wird dabei insbesondere die Beurteilung des neuen Gesetzes im Lichte von Empfehlung R (96) 10 über die Garantie der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sein. ■

• **Zakon o Radioteleviziji Slovenija (Gesetz über Hörfunk und Fernsehen in Slowenien), 15. Juli 2005, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9808>

SL

SK – Geldbußen wegen Werberegelverstößen

Auf seiner Sitzung im Juni 2005 hat der *Rada pre vysielanie a retransmisiju* (Rat für Ausstrahlung und Weiterverbreitung) über die Auferlegung von zwei Geldbußen für die Sendung „*Slovensko hl'adá Superstar*“ des öffentlich-rechtlichen Fernsehens *Slovenská televízia* entschieden. Die Geldbußen sollen wegen der Unterbrechung des genannten Programms durch einen Werblock verhängt werden. Die Entscheidung begründete

Jana Markechova
Freshfields,
Bruckhaus, Deringer
Bukarest

• **Entscheidung des Rada pre vysielanie a retransmisiju (Rat für Ausstrahlung und Weiterverbreitung) über die Auferlegung von zwei Geldbußen für die Sendung „Slovensko hl'adá Superstar“ des öffentlich-rechtlichen Fernsehens Slovenská televízia, Sitzung vom Juni 2005**

SK

der Rat mit der Verletzung des § 35 Abs. 6 des Gesetzes über Ausstrahlung und Weiterverbreitung, wonach öffentlich-rechtliche Sender während einer Sendung keine Werbung ausstrahlen dürfen. Die Ausstrahlung von Werbung und Teleshopping während einer Sendung ist nur erlaubt, wenn die Länge des gesendeten Programms 45 Minuten überschreitet und es sich um keine Serie, Unterhaltungs- oder Dokumentarsendung handelt. Die Sendung „*Slovensko hl'adá Superstar*“ wird als Unterhaltungssendung betrachtet. *Slovenská televízia* hat gegen die Entscheidung des Rates als verwaltungsrechtliches Organ Berufung beim Obersten Gerichtshof eingelegt. Eine endgültige Entscheidung in dieser Sache ist daher noch abzuwarten. ■

TK – Privatisierung des Telekommunikationssektors

Im Juli 2005 erfolgte mit dem Verkauf von 55 Prozent des Kapitals die Privatisierung des türkischen Tele-

kommunikationsbetreibers Türk Telekom. Die Privatisierung von Türk Telekom stand seit Anfang der 90er Jahre auf der Tagesordnung. Mit 19 Millionen Abonnenten handelt es sich um einen sehr großen Telekom-



betreiber. Vier türkische und nicht-türkische Konsortien hatten ein Angebot für dieses Unternehmen abgegeben.

Den Zuschlag bekam die Gesellschaft Oger Telecom (die Teil der saudiarabischen Oger-Gruppe ist), wobei auch Telecom Italia einen kleineren Anteil erhielt.

Das Privatisierungsverfahren wurde von der Kartellbehörde und vom Kabinett gebilligt. Die etablierten türkischen Medien feierten diesen Verkauf, wobei sie erklärten, der Telekommunikationssektor hätte bereits früher privatisiert werden können. Ihrer Ansicht nach

war es eine überfällige Entscheidung, und der zu erzielende Preis wäre in der Vergangenheit höher gewesen. Es gab jedoch auch heftige Kritik an der Privatisierung. Eine Sorge der Kritiker betraf den Verkauf an ein ausländisches Unternehmen. In ihren Augen kommt dem Telekommunikationssektor eine strategische Bedeutung zu und sollte daher nicht in den Händen eines ausländischen Investors liegen. Darüber hinaus betrachtete die Föderation der Verbrauchervereinigungen (TÜDEF) den Preis als unterhalb des tatsächlichen Werts und klagte vor Gericht gegen den Verkauf. ■

Mine Gencel Bek
Fakultät für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Ankara

VERÖFFENTLICHUNGEN

Thorgeirsdottir, H.,
Journalism Worthy of the Name - Freedom Within the Press and the Affirmative Side of Article 10 of the European Convention on Human Rights
US, Boston
2005, Martinus Nijhoff Publishers
ISBN 90 04 14528 1

Keeling, D.T.,
Intellectual Property Rights in EU Law Volume 1: Free Movement and Competition Law
GB: Oxford
2004, Oxford University Press
ISBN 0198259182

Helberger, N.,
Controlling Access to Content: Regulating Conditional Access in Digital Broadcasting
2005, Aspen Publishers
ISBN: 9041123458

Heintel, D.,
Rechtsfragen der Herstellung und Finanzierung von Spielfilmen durch Filmfonds
DE: Baden Baden
2005, Nomos Verlagsgesellschaft
ISBN 3-8329-1482-X

Schuhmacher, Th.,
Filmfonds als Instrument der internationalen Filmfinanzierung
DE: Baden Baden
2005, Nomos Verlagsgesellschaft
ISBN 33-8329-0945-1

Von Have, H.,
Filmförderungsgesetz
DE: München
2005, Verlag C.H. Beck
ISBN 3406525822

Bruguière, J-M.,
L'exploitation de l'image des biens
FR : Paris
2005, L'Égipresse, Victoires Editions
ISBN 2908056879

Jooris, E.,
Droit d'auteur, droits voisins et droits connexes - Droits belge, européen et international
Collection : Codes Larcier thématiques
BE : Louvain-la-Neuve
A paraître en novembre 2005 chez Larcier
<http://editions.larcier.com>

KALENDER

The European IP Summit 2005

30. November 2005
Veranstalter: IBC Global Conferences
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44(0)20 7017 5505
Fax.: +44(0)20 7017 4746
E-mail:
ProfessionalCustServ@informa.com
<http://www.iplawportal.com/euroipsummit05>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: orders@obs.coe.int
Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie auf unserer Webseite individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie es selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 194 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 22.

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vier-teljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.